Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3662

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kriegs- und Verfolgungsschäden (7. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG)

— Drucksache V/2432 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Wuermeling *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2432 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen als erledigt anzusehen.

Bonn, den 16. Dezember 1968

Der Ausschuß für Kriegs- und Verfolgungsschäden

Mick	**Dr. Wuermeling**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/3662*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Reparationsschäden (§ 2), Restitutionsschäden (§ 3), Zerstörungsschäden (§ 4) und Rückerstattungsschäden (§ 5) werden ausschließlich durch dieses Gesetz geregelt. Eine Entschädigung wird nur gewährt, wenn und soweit dieses Gesetz sie vorsieht.

(2) Die Frage einer Anerkennung von Maßnahmen, die zu Schäden im Sinne des Absatzes 1 geführt haben, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2

Reparationsschäden

(1) Ein Reparationsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der im Zusammenhang mit den Ereignissen und Folgen des zweiten Weltkriegs, namentlich auch der Besatzungszeit, dadurch entstanden ist, daß Wirtschaftsgüter weggenommen worden sind

1. in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs durch Maßnahmen fremder Staaten gegen das deutsche Vermögen, insbesondere auf Grund der Feindvermögensgesetzgebung,
2. im Gebiet des Deutschen Reichs westlich der Oder-Neiße-Linie durch Maßnahmen oder auf Veranlassung der Besatzungsmächte, insbesondere auch auf Grund von Vereinbarungen, deren Abschluß durch die Besatzungsmächte veranlaßt worden war, sofern diese Wirtschaftsgüter der Volkswirtschaft eines fremden Staates zugeführt worden sind oder bei der Wegnahme eine dahin gehende Absicht bestand.

(2) Soweit ein Schaden durch Zwangsexporte von Wirtschaftsgütern, insbesondere von Holz im Wege oder außerhalb der Direktoperationen der Besatzungsmächte oder im Zusammenhang damit entstanden ist, liegt ein Reparationsschaden im Sinne des Absatzes 1 vor.

(3) Ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann ein Reparationsschaden, wenn er zugleich ein Vertreibungsschaden im Sinne des § 12 oder ein Ostschaden im Sinne des § 14 des Lastenausgleichsgesetzes ist.

(4) Ein Schaden, der einem Umsiedler (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 LAG) an seinem im Ursprungsland zurückgelassenen Vermögen entstanden ist, gilt als ein Reparationsschaden, und zwar auch dann, wenn er zugleich ein Vertreibungsschaden im Sinne des § 12 des Lastenausgleichsgesetzes ist. Gleichgestellt ist ein Schaden, der in einem Umsiedlungsgebiet im Zuge von Umsiedlungsmaßnahmen durch Hingabe von Vermögen oder Zugriff auf Vermögen einer Person entstanden ist, die selbst nicht Umsiedler ist.

(5) Ein Schaden im Sinne des Absatzes 1 bleibt auch dann ein Reparationsschaden, wenn er an Wirtschaftsgütern entstanden ist, die später durch Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen weggenommen worden wären. Ein Schaden, der durch Wegnahme von Wirtschaftsgütern auf Grund von Nationalisierungs- oder Sozialisierungsmaßnahmen entstanden ist, gilt als Reparationsschaden, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Wirtschaftsgüter andernfalls durch Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 weggenommen worden wären.

(6) Ein Schaden, mit Ausnahme eines Körper- oder Gesundheitsschadens, ist auch dann ein Reparationsschaden, wenn er bei Gelegenheit oder als Folge der Ausführung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Absätze entstanden ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein innerer Zusammenhang mit ihrem Zweck bestanden hat; das gilt nicht für einen Schaden, der unter das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung oder unter die von den Besatzungsmächten in Berlin zur Abgeltung von Besatzungsschäden erlassenen Vorschriften fällt.

(7) Die Behandlung als Reparationsschaden wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß deutsche Personen oder Stellen zur Ausführung von Anordnungen der Besatzungsmacht Maßnahmen, auch durch eigene Entschließungen, vorbereitet, durchgeführt oder an ihnen sonst in irgendeiner Weise mitgewirkt haben.

(8) Gebiete außerhalb des Deutschen Reichs im Sinne dieses Gesetzes sind die Gebiete außerhalb

der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Stand vom 31. Dezember 1937.

§ 3

Restitutionsschäden

(1) Ein Restitutionsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der dadurch entstanden ist, daß Wirtschaftsgüter, die tatsächlich oder angeblich während des zweiten Weltkriegs aus den von deutschen Truppen besetzten oder unmittelbar oder mittelbar kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind, durch Maßnahmen oder auf Veranlassung fremder Staaten oder der Besatzungsmächte in der Absicht oder mit der Begründung weggenommen worden sind, sie in diese Gebiete zu verbringen oder zurückzuführen.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 4

Zerstörungsschäden

(1) Ein Zerstörungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der im Zusammenhang mit den Ereignissen und Folgen des zweiten Weltkriegs, namentlich auch der Besatzungszeit, dadurch entstanden ist, daß Wirtschaftsgüter zum Zweck der Beseitigung deutschen Wirtschaftspotentials in anderer Weise als durch Kriegshandlungen im Sinne des § 13 des Lastenausgleichsgesetzes zerstört, beschädigt oder, ohne daß die sonstigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen, weggenommen worden sind.

(2) Die Vorschriften des § 2 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5

Rückerstattungsschäden

Ein Rückerstattungsschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der entstanden ist

1. in Durchführung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände oder
2. auf Grund eines Rückgriffsanspruchs wegen eines Rückerstattungsschadens im Sinne der Nummer 1.

§ 6

Wegnahme

(1) Eine Wegnahme im Sinne der §§ 2 bis 4 ist der förmliche Entzug des Eigentums oder eines sonstigen Rechts an einem Wirtschaftsgut sowie jede andere Maßnahme, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen dem förmlichen Entzug entspricht.

(2) Sind in den Fällen der §§ 2 bis 4 einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft Wirtschaftsgüter weggenommen, zerstört oder beschädigt worden und haben dadurch zugleich die Anteile an der Kapitalgesellschaft oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder der Genossenschaft ihren Wert ganz oder teilweise verloren, so gilt dies als volle oder teilweise Wegnahme der Anteile oder Geschäftsguthaben. Als Wegnahme von privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gilt auch ein Wertverlust der Ansprüche, der durch Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Wirtschaftsgütern des Schuldners entstanden ist.

(3) Eine Wegnahme im Sinne des § 2 liegt auch in anderen als in den in § 2 Abs. 2 bezeichneten Fällen vor, wenn Wirtschaftsgüter im Wege der Zwangslieferung entzogen worden sind.

(4) Eine Wegnahme im Sinne des § 2 liegt ferner vor, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist, daß dem Erben bei vor dem 1. Januar 1969 eingetretenen Todesfällen das Erbrecht in einem der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Gebiete an Wirtschaftsgütern, die dem Erblasser nicht weggenommen waren, versagt, oder der Erbantritt insoweit verwehrt wird. Eine Wegnahme liegt jedoch nicht vor, soweit auf Grund späterer rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Erbanteil auf einen Miterben übertragen worden ist; werden die übertragenen Wirtschaftsgüter dem Miterben oder seinen Erben weggenommen, liegt ein Schaden in deren Person vor.

(5) Werden Wirtschaftsgüter nach dem 31. März 1952 in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen, so gilt nicht ein Schaden an diesen Wirtschaftsgütern, sondern ein Schaden an einem Anspruch auf Leistungen als eingetreten, die üblicherweise bei der Übergabe von Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zugunsten des Übergebers vereinbart werden; entsteht an solchen Wirtschaftsgütern in der Person des Übernehmers oder seiner Erben ein Schaden, gelten diese Leistungen als Verbindlichkeit.

§ 7

Aufwand zur Schadensabwendung

Als Schaden im Sinne der §§ 2 bis 5 gilt auch die Vermögensminderung durch eine Leistung, mit der die Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung des Wirtschaftsguts abgewendet worden ist.

§ 8

Unmittelbar Geschädigter

(1) Unmittelbar Geschädigter ist, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts

1. vorbehaltlich der Nummern 2 bis 5 Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des weggenommenen, zerstörten, beschädigten oder rückerstatteten Wirtschaftsguts war;
2. in den Fällen des § 5 Nr. 1 ersatzpflichtig war;
3. in den Fällen des § 5 Nr. 2 rückgriffspflichtig war;

4. in den Fällen des § 6 Abs. 4 Erbe war oder gewesen oder geworden wäre;
5. in den Fällen des § 7 Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des Wirtschaftsguts war, dessen Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung abgewendet worden ist.

(2) Ist oder wäre das Wirtschaftsgut bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person der unmittelbar Geschädigte. Ist einem deutschen Geldinstitut ein auf eine fremde Währung lautendes Guthaben weggenommen worden und hatte dies nach den Geschäftsbedingungen des Geldinstituts zur Folge, daß ein bei ihm bestehendes Währungsguthaben gemindert wurde, so gilt insoweit der Inhaber des Währungsguthabens als der unmittelbar Geschädigte.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 gilt als Zeitpunkt des Schadenseintritts im Sinne des Absatzes 1

1. soweit die Schäden in den Gebieten eines ehemals feindlichen Staates entstanden sind, die von deutschen Truppen weder besetzt noch kontrolliert wurden, der Eintritt des Kriegszustands mit diesem Staat;
2. soweit die Schäden in anderen als in den in Nummer 1 aufgeführten Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs oder in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten entstanden sind, der 8. Mai 1945; an die Stelle dieses Zeitpunkts tritt bei Personen, die nach dem Beginn der allgemeinen Maßnahmen gegen das deutsche Vermögen und vor dem 8. Mai 1945 verstorben sind, der Zeitpunkt des Todes;
3. in den Fällen des § 6 Abs. 4 der Zeitpunkt des Todes;
4. soweit die Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden sind, der Zeitpunkt, an dem die Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung, Rückerstattung, Leistung zur Erfüllung des Rückgriffsanspruchs oder die Leistung zur Schadensabwendung begonnen hat.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 ist auf Antrag der Zeitpunkt der Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Leistung zur Schadensabwendung maßgebend, sofern der Antragsteller den Beweis für diesen Zeitpunkt erbracht hat.

(4) Bei Schäden, die zugleich Vertreibungsschäden oder Ostschäden sind (§ 2 Abs. 3), gelten für die Bestimmung des unmittelbar Geschädigten die Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 9

Schäden im Falle von Beteiligungsverhältnissen

(1) Waren an einem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts mehrere Personen beteiligt, so bestimmt sich der Schaden eines Beteiligten nach seinem Anteil an dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(2) Ist ein Schaden am Vermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, entstanden, so bestimmt sich der Schaden eines Gesellschafters nach dem Verhältnis seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Schadenseintritts.

(3) Für Geschädigte aus Gebieten, in denen im Zeitpunkt des Schadenseintritts das Privateigentum beschränkt war, ist die Regelung für die beteiligungsähnlichen Rechtsverhältnisse in § 6 Abs. 3 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Beteiligungsrechte an Familienstiftungen, deren Eigentum bei Auflösung auf die Familienmitglieder übergegangen wäre oder nach den Vorschriften über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen hätten übergehen können, werden den Beteiligungen im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der zu § 6 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellt.

§ 10

Nicht berührte Ansprüche

Haben deutsche Behörden oder Stellen an Maßnahmen der Besatzungsmächte im Sinne der §§ 2 bis 4 mitgewirkt, so bleiben Ansprüche wegen Verletzung der Amtspflicht unberührt.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzungen der Entschädigung

§ 11

Entschädigungsfähige Schäden

Entschädigungsfähig sind Schäden, für welche die Voraussetzungen der §§ 12 und 13 vorliegen und die nicht unter die §§ 14, 15 oder § 16 Abs. 1 fallen.

§ 12

Schadensgebiete und Arten der Wirtschaftsgüter

(1) Die Schäden müssen im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder, soweit sich Schadenstatbestände auch auf Schäden außerhalb dieses Gebiets beziehen, in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs entstanden sein.

(2) Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes müssen entstanden sein

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an nicht unter Nummer 1 fallenden Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind; diesen werden eigene Erzeugnisse nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellt.

Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn die Ansprüche, Anteile oder Geschäftsguthaben zum Betriebsvermögen gehören; dies gilt auch für Schäden im Sinne des § 6 Abs. 2.

(3) Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs sowie Rückerstattungsschäden müssen entstanden sein

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen:
   a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind; diesen werden eigene Erzeugnisse nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung gleichgestellt,
   b) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, sofern ihre Bewertung nach §§ 4, 5 Abs. 1 und § 8 des Bewertungsgesetzes zulässig war,
   c) an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften,
   d) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
   e) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, soweit diese in den bezeichneten Gebieten nach der Wegnahme verwertet worden sind.

(4) Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen und an Anteilen an Kapitalgesellschaften, auch wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind, sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, einschließlich der Schäden im Sinne des § 6 Abs. 2, gelten als in dem Gebiet entstanden, in welchem bei privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen der Schuldner den Wohnsitz oder Sitz, bei Anteilen oder Geschäftsguthaben die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft den Sitz hatte; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt des Schadenseintritts. Befand sich der Sitz, nicht aber auch die Geschäftsleitung in Berlin, so gelten die in Satz 1 genannten Schäden als in dem Gebiet entstanden, in dem sich die Geschäftsleitung im Zeitpunkt des Schadenseintritts befunden hatte. Schäden an deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten, gelten auch dann als in den in Absatz 3 bezeichneten Gebieten entstanden, wenn der Aussteller im Zeitpunkt des Schadenseintritts den Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte oder wenn die Schuldverschreibungen auf Grund von Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes einem Bereinigungsverfahren unterliegen. Schäden an im Gebiet des Deutschen Reichs ausgestellten Zertifikaten über Lieferung von Wertpapieren gelten als am Wohnsitz oder Sitz des Ausstellers des Wertpapiers im Zeitpunkt des Schadenseintritts entstanden; Schäden an außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ausgestellten Zertifikaten über Lieferung von Wertpapieren gelten als am Wohnsitz oder Sitz des Ausstellers des Zertifikats im Zeitpunkt des Schadenseintritts entstanden. Schäden im Sinne des § 6 Abs. 2 gelten abweichend von Satz 1 stets als im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin entstanden, wenn sich die Maßnahmen gegen Vermögen der Kapitalgesellschaft, der Genossenschaft oder des Schuldners gerichtet haben, das sich in diesen Gebieten befunden hat.

(5) Absatz 4 gilt auch für Schäden an solchen Ansprüchen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften, die zum Betriebsvermögen gehören.

(6) Bei Anwendung der Absätze 4 und 5 gilt als Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder als Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft mit Sitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder das Geschäftsguthaben eines Mitglieds einer Genossenschaft, die ihren Sitz im Reichsgebiet von 1937 westlich der Oder-Neiße-Linie hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten sich aber in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des deutschen Reichs befanden. Ferner gilt der Verlust einer Geldeinlage bei einem Geldinstitut als Verlust eines privatrechtlichen geldwerten Anspruchs in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, wenn die Geldeinlage bei der Haupt- oder Zweigniederlassung eines Geldinstituts bestand, die sich im Bereich einer von der Oder-Neiße-Linie durchschnittenen Gemeinde befand.

(7) Schäden an Schiffen werden auch berücksichtigt, wenn sich ein Schiff außerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete befunden hat, aber im Zeit-

punkt des Schadenseintritts in einem Schiffsregister der in Absatz 1 bezeichneten Gebiete oder im damaligen Schiffsregister beim Amtsgericht Berlin-Mitte eingetragen war, und wenn der Schiffseigner zu diesem Zeitpunkt seine Geschäftsniederlassung oder seinen Wohnsitz in den Gebieten des Absatzes 1 hatte.

(8) Soweit der Rückerstattungsschaden in einer Ersatzleistung besteht, muß der Ersatz für eines der in Absatz 3 aufgeführten Wirtschaftsgüter geleistet worden sein. In den Fällen des § 5 Nr. 2 ist Voraussetzung, daß der Rückgriffsanspruch aus einem Rückerstattungsschaden an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 3 entstanden ist.

(9) In den Fällen des § 7 beziehen sich die Absätze 1 bis 7 auf diejenigen Wirtschaftsgüter, deren Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung abgewendet worden ist.

(10) War an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 3 ein Schaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1, ein Vertreibungsschaden oder ein Ostschaden entstanden, so ist bei einem späteren Erwerber dieses Wirtschaftguts oder dessen Erben oder weiteren Erben, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, als Reparationsschaden nur zu berücksichtigen

1. ein tatsächlich entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut.

§ 13

Persönliche Merkmale

(1) Die Schäden müssen einer natürlichen Person entstanden sein.

(2) Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs müssen einer Person entstanden sein, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts

1. deutsche Staatsangehörige war

   oder
2. als deutsche Volkszugehörige keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates hatte, in dessen Gebiet gegen diese Person wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind.

(3) Personen, die unter die Gesetze zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829), und vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) fallen, gelten nicht als deutsche Staatsangehörige im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit nach Maßgabe dieser Gesetze ausgeschlagen oder nicht rückwirkend wieder erworben haben, es sei denn, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben. Ist ein unmittelbar Geschädigter, der zu dem unter die vorstehend bezeichneten Gesetze fallenden Personenkreis gehört, vor deren Inkrafttreten oder vor Ablauf der für ihn maßgebenden Erklärungsfrist verstorben, so ist Voraussetzung, daß die Erben des Verstorbenen die deutsche Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Erbfalls besaßen oder durch Erklärung wieder erworben oder am 1. Januar 1967 aus anderen Gründen besessen haben.

§ 14

In anderen Gesetzen geregelte Schäden

(1) Nicht nach diesem Gesetz werden entschädigt

1. unbeschadet des § 25 Schäden, welche nach dem Feststellungsgesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Währungsausgleichsgesetz als Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden geltend gemacht werden können oder bis zum Ablauf von Antragsfristen geltend gemacht werden konnten;
2. Schäden, die unter das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425) in der jeweils geltenden Fassung fallen;
3. Schäden, die unter das Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung oder unter die von den Besatzungsmächten in Berlin zur Abgeltung von Besatzungsschäden erlassenen Vorschriften fallen;
4. Schäden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die in Entschädigungsgesetzen anderer Staaten als Besatzungsschäden behandelt werden, es sei denn, daß deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige als solche in diesen Gesetzen nicht berücksichtigt werden;
5. Schäden, die nach einem anderen Gesetz abgegolten werden, wenn in ihm zugleich bestimmt ist, daß keine weiteren Leistungen gewährt werden.

(2) Die Behandlung von Schäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 richtet sich nach den dort bezeichneten Vorschriften.

§ 15

Nicht entschädigungsfähige Schäden

(1) Nicht entschädigungsfähig sind

1. Nutzungsschäden und mittelbare Schäden; hierzu gehören insbesondere entgangener Gewinn, herausgegebene Nut-

zungserträge bei Rückerstattungsschäden, Verluste, die durch Produktions- und Betriebsverbote oder -einschränkungen oder durch Währungsumstellung entstanden sind, Aufwendungen wegen erhöhter Betriebsgefahren sowie zur Vermeidung weiterer Schäden, Minderung von Erfolgsaussichten, Betriebsumstellungskosten und Kosten zur Umstellung von Wirtschaftsgütern auf den Friedensgebrauch;

2. Schäden, die einer anderen Person als dem unmittelbar Geschädigten (§ 8) entstanden sind, gegen den sich die Maßnahmen im Sinne der §§ 2 bis 4, in den Fällen des § 5 der Rückerstattungs- oder Rückgriffsanspruch, gerichtet haben; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt;

3. Schäden an
   a) inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln,
   b) Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen,
   c) Gegenständen aus edlem Metall, Schmuckgegenständen und sonstigen Luxusgegenständen,
   d) Kunstgegenständen und Sammlungen,

   soweit diese Wirtschaftsgüter nicht zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören oder als eigene Erzeugnisse der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der zu § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung gleichgestellt sind;

4. Schäden an Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c), wenn der Wertverlust der einzelnen Beteiligung 100 Reichsmark oder Deutsche Mark nicht erreicht;

5. Schäden, deren Gesamtbetrag 500 Reichsmark oder Deutsche Mark nicht erreicht;

6. Schäden, die durch ordnungsmäßige Inanspruchnahme von Besatzungsleistungen verursacht worden sind; anderweitige Regelungen für die Gewährung von Leistungen wegen dieser Schäden bleiben unberührt;

7. Schäden, für welche auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher als der in § 14 bezeichneten Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlustes gewährt worden sind oder gewährt werden; dabei bleiben außer Betracht Entschädigungszahlungen,
   a) insoweit als die hieraus wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse oder auf Grund von Tatbeständen, die nach diesem Gesetz entschädigungsfähig sind, erneut verlorengegangen sind,
   b) auf Antrag, sofern sie auf Grund der Kriegssachschädenverordnung nach dem 31. Dezember 1944 gewährt worden sind;

8. Schäden, für welche nach besatzungsrechtlichen Vorschriften oder nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden eine Entschädigung gewährt worden ist;

9. Schäden eines Umsiedlers an dem Vermögen, das ihm als Ersatz für das im Ursprungsland zurückgelassene Vermögen in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs zugeteilt worden ist. Entsprechendes gilt für Schäden einer nach § 2 Abs. 4 gleichgestellten Person;

10. Schäden an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen von Geldinstituten, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehören, sofern sie eine Umstellungsrechnung oder Altbankenrechnung zu erstellen hatten;

11. Schäden an Wirtschaftsgütern, welche unrechtmäßig aus den im zweiten Weltkrieg von deutschen Truppen besetzten oder kontrollierten Gebieten beschafft oder fortgeführt worden sind. Das gilt nicht, wenn der unmittelbar Geschädigte bei Erwerb des Wirtschaftsguts im guten Glauben war. Ist das Wirtschaftsgut von Todes wegen erworben, so kommt es auf den guten Glauben des Erblassers an;

12. Schäden im Sinne des § 7, wenn der Leistende einen gegen die guten Sitten verstoßenden Zweck verfolgte;

13. Schäden an Wirtschaftsgütern, die den deutschen Devisenvorschriften zuwider nicht angeboten und abgeliefert worden sind, obwohl die Anbietung und Ablieferung möglich gewesen wäre;

14. Schäden an Wirtschaftsgütern, die aus Entschädigungszahlungen für Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes beschafft worden waren, soweit diese Wirtschaftsgüter den Wirtschaftsgütern entsprochen haben, für deren Verlust die Entschädigungszahlungen gewährt worden waren; hierbei sind nur Entschädigungszahlungen zu berücksichtigen, die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften gewährt worden waren. Die §§ 25 und 34 bleiben unberührt;

15. Schäden, die auf Grund des § 230 a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes nicht geltend gemacht werden können.

(2) Nicht entschädigungsfähig sind ferner Rückerstattungsschäden (§ 5), wenn

1. das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut
   a) nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der zu § 11 a des Feststellungsgesetzes und zu § 359 des Lastenausgleichsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben gilt,
   b) durch den Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen vom Verfolgten ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts oder durch eine von ihm oder zu seinen Gunsten ausgeübte Drohung oder durch widerrechtliche Wegnahme oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden war,
   c) durch den Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen ohne angemessene Gegenleistung oder mittels eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts erworben worden war
      aa) vom Deutschen Reich einschließlich der Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost oder von in seinem Auftrage handelnden Stellen,
      bb) vom ehemaligen Land Preußen,
      cc) vom Unternehmen Reichsautobahnen,
      dd) von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und dem Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren,
      ee) von der ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), einer ihrer Gliederungen, einem ihrer angeschlossenen Verbände oder einer ihrer sonstigen aufgelösten Einrichtungen;
2. der Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtige das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut als Nacherwerber erworben hat, nachdem er einen Vorerwerb in der in Nummer 1 Buchstaben b und c genannten Art veranlaßt oder mitveranlaßt oder bei ihm mitgewirkt hatte.

War das der Rückerstattung unterliegende Wirtschaftsgut durch den Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen von Todes wegen erworben, so ist in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe a maßgebend, ob das Wirtschaftsgut in der Person des Erblassers oder Vorerblassers als in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben gilt, in den Fällen der Nummer 1 Buchstaben b und c, ob der Erblasser oder Vorerblasser das Wirtschaftsgut unter den dort aufgeführten Umständen erworben hatte und in den Fällen der Nummer 2, ob der Erblasser oder Vorerblasser der Nacherwerber des Wirtschaftsguts gewesen war. Als Gegenleistung sind die geldwerten Leistungen anzusehen, die der Erwerber mit dem Veräußerer vereinbart und, soweit die geldwerten Leistungen fällig waren, erbracht hat. Sie ist nur angemessen, wenn sie mindestens 90 vom Hundert des gemeinen Werts (Verkehrswert) des der Rückerstattung unterliegenden Wirtschaftsguts betrug oder bei einem Grundstückserwerb dem im Zeitpunkt des Erwerbs preisrechtlich zulässigen Höchstpreis entsprach, es sei denn, daß die Zahlungsbedingungen für den zugrundeliegenden Erwerb nicht verkehrsüblich waren. Hatte der Erwerber mit dem Veräußerer vereinbart, daß eine etwaige an die öffentliche Hand bei Veräußerungen jüdischen Vermögens zu leistende Ausgleichszahlung zu Lasten der vereinbarten Leistungen gehen müsse, ist die geleistete Ausgleichszahlung nicht als Teil der Gegenleistung anzusehen. Ist im Zusammenhang mit dem Erwerb eine Ausgleichszahlung geleistet worden, wird vermutet, daß sie nicht Teil der vereinbarten Gegenleistung gewesen ist.

(3) Ist in den Fällen des § 5 der Rückgriffsanspruch eines Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht durch Urteil oder Vergleich oder urkundlich nachgewiesenen Verzicht abschließend geregelt, so kann der Schaden des Rückerstattungs- oder Rückgriffspflichtigen nur berücksichtigt werden, soweit er nicht durch die Verwirklichung von Rückgriffsansprüchen, deren Geltendmachung möglich und zumutbar ist, ausgeglichen werden kann.

§ 16

Nichtberücksichtigung von Schäden; Rückerstattungsfälle

(1) Nicht berücksichtigt werden

1. nach Maßgabe des § 2 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. November 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 675) Schäden im Sinne der §§ 2 bis 4 an Vermögensgegenständen, die in Ausnutzung von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erworben worden sind,
2. Schäden von Personen, die der Vertreibung oder Schädigung Deutscher erheblichen Vorschub geleistet oder im Vertreibungsgebiet nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,

3. Schäden von Personen, die dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin herrschenden politischen System erheblichen Vorschub geleistet oder dort seit der Besetzung durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
4. Schäden an Wirtschaftsgütern, die nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen unter Ausnutzung der im Vertreibungsgebiet bestehenden Verhältnisse ohne angemessene Gegenleistung oder durch ein gegen die guten Sitten verstoßendes oder durch Drohung oder Zwang veranlaßtes oder mit einer widerrechtlichen Besitzentziehung verbundenes Rechtsgeschäft oder durch eine sonstige unerlaubte Handlung erworben worden sind.

(2) Für die Berücksichtigung von Schäden im Sinne der §§ 2 bis 4 an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, gelten die §§ 1 bis 3 und 5 bis 9 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schadensberechnung

§ 17

Allgemeines

Schäden, für die nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts Entschädigung gewährt werden kann, werden nach Maßgabe der §§ 18 bis 30 berechnet.

§ 18

Grundlage der Schadensberechnung

Der Schadensberechnung ist der Schaden des unmittelbar Geschädigten (§ 8) zugrunde zu legen.

§ 19

Berechnung von Schäden an Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens sowie an Gewerbeberechtigungen

(1) Der Berechnung der Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören,

ist der zuletzt festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Ist ein Einheitswert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt bei Berücksichtigung der nach dem Bewertungsgesetz wesentlichen Gesichtspunkte als Einheitswert festzustellen gewesen wäre (Ersatzeinheitswert). Dem Einheitswert oder dem Ersatzeinheitswert ist bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) entrichtet worden ist, der Abgeltungsbetrag hinzuzurechnen; ist der Abgeltungsbetrag nicht mehr bekannt, so ist er zu schätzen.

(2) Für die Berechnung von Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie für Rückerstattungsschäden an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, gilt folgendes:

1. Die Schäden sind mit dem Betrag anzusetzen, um den der Einheitswert, der für die betreffende wirtschaftliche Einheit auf den letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt festgestellt ist (Anfangsvergleichswert), den für dieselbe wirtschaftliche Einheit für den Währungsstichtag geltenden Einheitswert (Endvergleichswert) übersteigt. Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, ist als Endvergleichswert der auf den nächsten Feststellungszeitpunkt nach dem Schadenseintritt festgestellte Einheitswert zugrunde zu legen. Ist eine wirtschaftliche liche Einheit in vollem Umfange rückerstattet worden, so ist als Schaden der Anfangsvergleichswert zugrunde zu legen. Ist für ein von Schäden betroffenes Grundstück ein Abgeltungsbetrag nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 entrichtet worden, so ist für die Schadensberechnung dem Anfangsvergleichswert der Abgeltungsbetrag oder bei Teilschäden ein diesem entsprechender Teil des Abgeltungsbetrags hinzuzurechnen.
2. Für Schäden im Sinne des § 2 Abs. 2 wird bei forstwirtschaftlichen Betrieben oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen in Fällen, in denen der Einheitswert infolge des Holzzuwachses nicht in einem dem Schaden entsprechenden Ausmaß fortgeschrieben worden ist, als Endvergleichswert ein Sonderwert zugrunde gelegt, sofern dieser über die jeweils maßgebenden Wertfortschreibungsgrenzen hinaus vom Anfangsvergleichswert abweicht; in dem Sonderwert sind die Bestandsver-

änderungen bis zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nach den Wertverhältnissen der Einheitsbewertung zu berücksichtigen. Das Nähere zur Ermittlung des Sonderwerts wird durch Rechtsverordnung bestimmt, wobei von den Vorschriften über die Ersatzeinheitsbewertung (§ 12 Abs. 2 FG) ausgegangen werden kann.

(3) Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie Rückerstattungsschäden an Wirtschaftsgütern, die zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören, sind wie folgt zu berechnen:

1. Für Schäden an Betriebsgrundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt Absatz 2.
2. Bei Schäden an anderen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens als Betriebsgrundstücken ist der Betrag zugrunde zu legen, um den sich die Summe der Teilwerte dieser Wirtschaftsgüter infolge des Schadens gemindert hat. Maßgebend sind die Teilwerte im Zeitpunkt des Schadens.
3. Der an einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens insgesamt entstandene Schaden wird höchstens mit dem Betrag angesetzt, um den der für den gewerblichen Betrieb auf den 1. Januar 1940 festgestellte Einheitswert (Anfangsvergleichswert) den für den Betrieb auf den Währungsstichtag festgestellten Einheitswert (Endvergleichswert) übersteigt (Schadenshöchstbetrag).
4. Sind Schäden bereits vor dem 1. Januar 1940 oder im Falle einer Neugründung vor dem Nachfeststellungszeitpunkt entstanden, so ist der nach Nummer 3 maßgebende Anfangsvergleichswert um den Betrag zu erhöhen, der sich nach den Nummern 1 und 2 für die vor dem 1. Januar 1940 oder vor dem Nachfeststellungszeitpunkt geschädigten Wirtschaftsgüter ergibt. Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, ist der Endvergleichswert um den Betrag zu kürzen, der sich nach den Nummern 1 und 2 für die nach dem 20. Juni 1948 entstandenen Schäden ergibt, soweit nicht der auf den Währungsstichtag festgestellte Einheitswert durch eine Rückstellung für diese Schäden gemindert ist. Ist eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens in vollem Umfang rückerstattet worden, so ist Schadenshöchstbetrag der Anfangsvergleichswert.
5. Sind bei der Feststellung des Einheitswerts auf den 1. Januar 1940 oder auf den Nachfeststellungszeitpunkt Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens deshalb, weil sie im Ausland belegen waren, nicht oder nur mit einem geringeren Wert angesetzt worden, so ist der nach Nummer 3 maßgebende Anfangsvergleichswert um den Betrag zu erhöhen, der wegen der Belegenheit der Wirtschaftsgüter im Ausland außer Ansatz geblieben ist; hierbei ist für Betriebsgrundstücke von dem nach Nummer 1 maßgebenden Wert auszugehen. Bei Wertansätzen, die auf eine andere Währung als Reichsmark lauten, ist § 26 entsprechend anzuwenden.

(4) Bei Schäden im Sinne des Absatzes 1 ist § 12 des Feststellungsgesetzes, bei Schäden im Sinne der Absätze 2 und 3 sind die §§ 13 und 14 des Feststellungsgesetzes und bei Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind die auf Grund des § 43 des Feststellungsgesetzes ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden.

§ 20

Berechnung von Schäden an Gegenständen der Berufsausübung

(1) Schäden an Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung sind mit dem Anschaffungspreis abzüglich einer angemessenen Abschreibung, mindestens jedoch mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt des Schadenseintritts, anzusetzen.

(2) Für die Berechnung von Schäden an eigenen Erzeugnissen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung, die den Gegenständen der Berufsausübung oder der wissenschaftlichen Forschung gleichgestellt sind, gilt die zu § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes erlassene Rechtsverordnung.

§ 21

Berechnung von Schäden an Ansprüchen

(1) Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sind vorbehaltlich der Absätze 2, 3 und 5 mit dem Nennbetrag im Zeitpunkt des Schadenseintritts anzusetzen.

(2) Schäden an in Wertpapieren verbrieften Forderungen sind mit dem für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1945 geltenden Wert anzusetzen. Bei Zertifikaten über die Lieferung von Wertpapieren ist vom Wert der zugrunde liegenden Forderungen auszugehen. Lautet eine Forderung auf eine andere Währung als Reichsmark und besteht für das Wertpapier, in dem sie verbrieft ist, ein Steuerkurswert oder ein amtlicher Kurswert, so ist dieser Wert um den gleichen Hundertsatz zu erhöhen, um den ein für die betreffende Währung nach § 26 Abs. 2 Nr. 2 anzuwendender Umrechnungssatz den nach § 26 Abs. 1 maßgebenden Umrechnungssatz übersteigt. Ist der Schaden nach dem 20. Juni 1948 eingetreten, so ist anzusetzen

1. bei Schadenseintritt vor dem 1. Januar 1950 der für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 21. Juni 1948 geltende Wert,
2. bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1949 der für die Vermögensteuerver-

anlagung nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres des Schadenseintritts geltende Wert.

(3) Schäden an Ansprüchen aus noch nicht fälligen Lebensversicherungsverträgen sind mit zwei Dritteln der bis zum Zeitpunkt des Schadenseintritts eingezahlten Prämien anzusetzen.

(4) Schäden an Ansprüchen aus Nießbrauchrechten und aus Rechten auf Renten, auf Altenteile sowie auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem Kapitalwert gemäß den §§ 15 bis 17 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung anzusetzen.

(5) Schäden an Ansprüchen auf den Pflichtteil werden wie Schäden an den zum Nachlaß gehörenden Wirtschaftsgütern berechnet. Dabei wird dem Pflichtteilsberechtigten die Hälfte des gesetzlichen Erbteils als Miteigentum an diesen Wirtschaftsgütern zugerechnet. Der Schaden der Erben vermindert sich entsprechend.

§ 22

Berechnung von Schäden an Anteilsrechten

(1) Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften sind mit den für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar 1945 geltenden Wert und Schäden an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften mit dem Nennwert anzusetzen. Bei Zertifikaten über Lieferung von Wertpapieren ist vom Wert des zugrunde liegenden Anteilsrechts auszugehen. § 21 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Ist der Schaden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften nach dem 20. Juni 1948 eingetreten, so ist anzusetzen

1. bei Schadenseintritt vor dem 1. Januar 1950 der für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 21. Juni 1948 geltende Wert,
2. bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1949 der für die Vermögensteuerveranlagung nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres des Schadenseintritts geltende Wert.

(2) Ist für Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften der nach Absatz 1 maßgebende Wert nicht festgestellt worden oder nicht mehr bekannt, so ist der Schadensberechnung der Wert zugrunde zu legen, der nach § 13 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes anzusetzen gewesen wäre. Entsprechend kann verfahren werden, wenn nachweislich bei der Feststellung des für die Vermögensteuerveranlagung geltenden Werts aus Billigkeitsgründen Wirtschaftsgüter abweichend von den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bewertet worden oder außer Ansatz geblieben sind.

§ 23

Berechnung von Schäden an Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen

Schäden an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e) sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Wegnahme als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt. Sind derartige Erträge auch noch für die Zeit nach der Entscheidung über die Entschädigung zu erwarten, so sind diese in die Schadensberechnung nach der zu erwartenden Verwertungsdauer mit einzubeziehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Schäden dürfen den Höchstbetrag von 20 000 Reichsmark oder Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 24

Besonderheiten der Schadensberechnung bei Rückerstattungsschäden

(1) Bei Rückerstattungsschäden sind von dem nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie nach den §§ 20 bis 23 berechneten Betrag abzuziehen

1. bei Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen
   a) die in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten, soweit sie bei der Rückerstattung vom Rückerstattungsberechtigten übernommen worden sind, mit ihrem halben Nennbetrag,
   b) der Betrag, um den die erbrachten Leistungen hinter dem maßgebenden Betrag, berechnet auf den Zeitpunkt des Erwerbs und nach Abzug des sich aus Buchstabe a ergebenden Betrags, zurückbleiben; als erbracht gelten auch die bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung gezahlten Tilgungsbeträge auf die auf den Kaufpreis übernommenen Verbindlichkeiten und auf die für ein vereinbartes Restkaufgeld eingetragenen Verbindlichkeiten,
   c) die für Werterhöhungen des der Rückerstattung unterliegenden Wirtschaftsguts vom Rückerstattungsberechtigten übernommenen Verbindlichkeiten und die für Werterhöhungen an den Rückerstattungspflichtigen erbrachten Leistungen in Geld oder Geldeswert, soweit sich die Werterhöhungen auf den Einheitswert ausgewirkt haben; dabei sind Verbindlichkeiten in Reichsmark oder Deutscher Mark mit dem halben Nennbetrag, Leistungen in Reichsmark mit 10 vom Hundert ihres Nennbetrags und Leistungen in Deutscher Mark mit ihrem vollen Nennbetrag anzusetzen;
2. bei Schäden an Betriebsvermögen die vom Rückerstattungsberechtigten übernommenen Verbindlichkeiten, der noch nicht erbrachte Teil des Kaufpreises für den Erwerb des Betriebsvermögens sowie die

von ihm für Werterhöhungen an den Rückerstattungspflichtigen erbrachten Leistungen in Geld oder Geldeswert mit ihrem vollen Nennbetrag;

3. die bei der Rückerstattung dem Erwerber oder Nacherwerber vom Rückerstattungsberechtigten für den Kaufpreis gemäß

   a) Artikel 44 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — Ausgabe G S. 1) oder

   b) Artikel 36 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — S. 1169) oder

   c) Artikel 7 der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte) der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1219) oder

   d) Artikel 37 Abs. 1 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) der Alliierten Kommandantur Berlin (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I 1949 S. 221)

   zurückgewährten und zurückzugewährenden Beträge mit ihrem Nennbetrag, wobei Reichsmarkbeträge mit 10 vom Hundert anzusetzen sind;

4. der dem Erwerber oder Nacherwerber auf Grund der ihm gemäß

   a) Artikel 44 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 vom 10. November 1947 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände) der Militärregierung Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — oder

   b) Artikel 36 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 59 vom 12. Mai 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen, der Militärregierung Deutschland — Britisches Kontrollgebiet — oder

   c) Artikel 7 der Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947 (Rückerstattung geraubter Vermögensobjekte, der Militärregierung Deutschland — Französisches Kontrollgebiet — oder

   d) Artikel 37 Abs. 3 der Anordnung BK/O (49) 180 vom 26. Juli 1949 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen, der Alliierten Kommandantur Berlin

   abgetretenen Ansprüche in Deutscher Mark zustehende Betrag;

5. die Leistungen, die ein Rückerstattungspflichtiger von einer rückgriffspflichtigen Person erhalten hat. Zahlungen in Deutscher Mark sind mit ihrem Nennbetrag, Zahlungen in Reichsmark mit 10 vom Hundert anzusetzen. Nicht in Geld erbrachte Leistungen sind mit ihrem nach diesem Gesetz maßgebenden Wert im Zeitpunkt der Leistungen anzusetzen.

(2) Bei Rückerstattungsschäden an Betriebsvermögen ist der Schadenshöchstbetrag (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 und 4) auf den nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Betrag zu beziehen.

§ 25

Schadensberechnung bei Zusammentreffen von Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes

(1) Treffen an Wirtschaftsgütern Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes zusammen, so wird der Schaden unter Zusammenfassung aller dieser Schäden berechnet und der nach dem Feststellungsgesetz festgestellte Betrag abgezogen. Bei Schäden an Betriebsvermögen werden im Rahmen des Schadenshöchstbetrags Schäden nach dem Feststellungsgesetz vor Schäden nach diesem Gesetz berücksichtigt. Entsprechendes gilt für den Höchstbetrag nach § 23 Satz 3.

(2) Sind Kriegssachschäden nach dem Erwerb der der Rückerstattung unterliegenden Wirtschaftsgüter entstanden und gilt der Rückerstattungspflichtige nach der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz nicht als unmittelbar Geschädigter, ist der Rückerstattungsschaden so zu berechnen, als sei der Kriegssachschaden nicht eingetreten; das gilt entsprechend, wenn an Wirtschaftsgütern Besatzungsschäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Rückerstattungsschäden zusammentreffen.

(3) Treffen in der Person eines unmittelbar Geschädigten Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes zusammen, so ist bei Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 5 der Gesamtbetrag aller Schäden maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung ausgenommene Schäden sind nach diesem Gesetz zu berücksichtigen, wenn sie zusammen mit den Schäden im Sinne dieses Gesetzes 500 Reichsmark oder Deutsche Mark erreichen.

(4) Sind an Wirtschaftsgütern neben Schäden im Sinne dieses Gesetzes Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes entstanden und sind für diese Schäden Entschädigungszahlungen gewährt worden, sind bei Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 7, sofern dies für den Anspruchsberechtigten günstiger ist, die Summe aller Schäden und die Summe aller Entschädigungszahlungen maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung ausgenommene Schäden sind nach diesem Gesetz zu berücksichtigen, wenn alle Entschädigungszahlungen nicht 50 vom Hundert aller Schäden übersteigen.

§ 26

Berechnung von Schäden an Vermögenswerten in fremder Währung

(1) Wertansätze, die auf eine andere Währung als Reichsmark oder Deutsche Mark lauten, sind bei Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts unter Zugrundelegung der Umsatzsteuerumrechnungssätze vom 15. März 1945 (Reichssteuerblatt S. 69) auf Reichsmark umzurechnen. Soweit für einzelne Gebiete Umsatzsteuerumrechnungssätze für den 15. März 1945 nicht festgesetzt worden sind, sind der Umrechnung in Reichsmark zugrunde zu legen

1. für Gebiete, die in den Jahren 1938 bis 1945 in das Deutsche Reich eingegliedert oder unter deutsche Verwaltung gestellt worden sind, die für diese Gebiete durch Verordnung bestimmten Umrechnungssätze,
2. für die übrigen Gebiete die Umrechnungssätze, die sich aus dem Durchschnitt der für das Kalenderjahr 1939 bekanntgegebenen Umsatzsteuerumrechnungssätze ergeben.

(2) Auf Währungen,

1. für die Umrechnungssätze nach Absatz 1 nicht bekanntgegeben worden sind,
2. deren Kaufkraft in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich größer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt,
3. deren Kaufkraft infolge Währungsverfalls in ihrem Verhältnis zur Kaufkraft der Reichsmark erheblich geringer war, als dies in den nach Absatz 1 maßgebenden Umrechnungssätzen zum Ausdruck kommt,

sowie im Falle der Neuordnung einer Währung nach dem 15. März 1945 ist die Rechtsverordnung zu § 20 des Feststellungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 27

Berechnung von Teilschäden

(1) Ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 eine wirtschaftliche Einheit oder in den Fällen der §§ 21, 22 oder 23 ein Wirtschaftsgut nur teilweise von einem in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs entstandenen Schaden betroffen worden, ist der nach den bezeichneten Vorschriften anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit oder des ganzen Wirtschaftsguts um den Wert der im Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht in diesen Gebieten befindlichen oder sonst nicht von solchen Schäden betroffenen Teile zu kürzen. Wegen zum Betriebsvermögen gehörender privatrechtlicher geldwerter Ansprüche gegen die in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Schuldner oder gegen das ehemalige Land Preußen darf der nach § 19 Abs. 1 anzusetzende Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit nicht um mehr als 30 vom Hundert gekürzt werden.

(2) Ist in den Fällen des § 22 das Vermögen einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nur teilweise von Schäden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 betroffen worden, so ist der Berechnung des Schadens an den Anteilen ein Teilverlust zugrunde zu legen; als Schaden am Anteil ist derjenige Teil des vollen Werts des Anteils anzusetzen, der dem Verhältnis des Schadens der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu ihrem gesamten Vermögen im Zeitpunkt des Schadenseintritts entspricht. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Rechtsverordnung zu § 43 Abs. 1 Nr. 3 des Feststellungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 28

Schadensausgleich

(1) Ist der Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen worden, insbesondere dadurch, daß

1. weggenommene Wirtschaftsgüter in Natur zurückgegeben, Liquidations- und Versteigerungserlöse herausgegeben oder sonstige Leistungen eines anderen Staates gewährt worden sind oder
2. einem Umsiedler Ersatzvermögen zugeteilt wurde, das nicht in den in § 12 Abs. 3 bezeichneten Gebieten erneut verlorengegangen ist und nicht nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zu einem Abzug von der Entschädigung führt, oder
3. wegen des Schadens Leistungen von Dritten als Schadenersatz auf Grund eines Vertrags oder aus anderen Rechtsgründen gewährt worden sind oder
4. wegen privatrechtlicher geldwerter Ansprüche, an denen ein Schaden entstanden war, einmalige oder laufende Leistungen des Schuldners, seines Rechtsnachfolgers oder eines Dritten oder aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind oder gewährt werden,

so ist der nach § 19 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 und Abs. 4 sowie nach den §§ 20 bis 27 ermit-

telte Schadensbetrag um den Wert dieser Leistungen zu kürzen; nicht in Geld bestehende Leistungen sind mit dem für die Schadensberechnung nach diesem Gesetz maßgebenden Wert im Zeitpunkt der Leistungen anzusetzen. Ist der Schaden an einem Vermögenswert in fremder Währung entstanden und auch die Leistung im Sinne des Satzes 1 in dieser Währung gewährt worden, ist die Kürzung vor Anwendung des § 26 vorzunehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit der Schaden durch Geltendmachung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten ausgeglichen werden kann oder hätte ausgeglichen werden können, sofern dies möglich und zumutbar ist oder war.

(3) Absatz 1 gilt nicht bei Rückerstattungsschäden, soweit bereits Beträge nach § 24 abgezogen worden sind.

§ 29

Schadensberechnung bei Ersatzleistungen sowie bei Leistungen zur Erfüllung einer Rückgriffsverpflichtung oder zur Abwendung eines Schadens

(1) Ist im Falle des § 5 Nr. 1 anstelle der Rückerstattung Ersatz geleistet worden, so ist der Schadensberechnung die Ersatzleistung zugrunde zu legen. Im Falle des § 5 Nr. 2 ist der Schadensberechnung die Leistung zugrunde zu legen, welche zur Erfüllung der Rückgriffsverbindlichkeit erbracht worden ist, und im Falle des § 7 die Leistung, durch welche die Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder Rückerstattung des Wirtschaftsguts abgewendet worden ist; nicht berücksichtigt werden Leistungen, die für nach diesem Gesetz nicht entschädigungsfähige Schäden, insbesondere für entgangene Nutzungen des Rückerstattungsberechtigten, erbracht worden sind.

(2) Die der Schadensberechnung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden Leistungen sind, soweit sie nicht Geldleistungen waren, mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) im Zeitpunkt der Leistung anzusetzen. Zahlungen in Deutscher Mark sind mit ihrem Nennbetrag, Zahlungen in Reichsmark mit 10 vom Hundert anzusetzen.

(3) Die Leistungen dürfen höchstens mit dem Betrag angesetzt werden, der als Schaden bei Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung oder in den Fällen des § 5 Nr. 1 und 2 bei der Rückerstattung des Wirtschaftsguts nach den §§ 19 bis 28 zu berechnen gewesen wäre. In den Fällen des § 5 Nr. 2 ist bei der Anwendung des § 19 Abs. 2 von dem Wert im Zeitpunkt der Weiterveräußerung auszugehen.

§ 30

Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen

Die Vorschriften des § 22 des Feststellungsgesetzes über die Berücksichtigung früherer Vermögenserklärungen und die Folgen der Nichtabgabe solcher Erklärungen sind entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit im Ausland belegenes Vermögen bei der Feststellung von Einheitswerten des Betriebsvermögens auf Zeitpunkte vom 1. Januar 1940 bis zum 1. Januar 1945 und bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für den Hauptveranlagungszeitraum 1940 nicht oder nur mit einem geringeren Wert anzusetzen war.

VIERTER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 31

Allgemeines

Die Entschädigung wird nach den §§ 32 bis 36 berechnet und der Anspruch hierauf nach Maßgabe der §§ 37 bis 42 zuerkannt und erfüllt.

§ 32

Zusammenfassung der Schäden

(1) Für die Bemessung der Entschädigung werden die nach den §§ 18 bis 30 berechneten Schäden des unmittelbar Geschädigten (§ 8), vorbehaltlich des § 36, zu einem Schadensbetrag zusammengefaßt. Hierbei gilt folgendes:

1. Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sind mit einem um ein Drittel erhöhten Betrag anzusetzen.
2. Von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs sind langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt des Schadenseintritts mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben Nennbetrag abzusetzen; dabei werden Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als auf Reichsmark oder Deutsche Mark lauten, nach § 26 auf Reichsmark umgerechnet. Dies gilt nicht für Verbindlichkeiten von Erben gegenüber Pflichtteilsberechtigten.
3. Von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind Verbindlichkeiten, die durch Grundpfandrechte an Grundstücken der beschädigten wirtschaftlichen Einheit gesichert waren, oder auf ihnen lastende Grundschulden oder Rentenschulden mit der Hälfte desjenigen Betrags abzusetzen, um den die auf Grund dieser Verbindlichkeiten entstandene Hypothekengewinnabgabe nach § 100 des Lastenausgleichsgesetzes gemindert worden ist; dies gilt bei nach dem 20. Juni 1948 eingetretenen Rück-

erstattungsschäden auch dann, wenn die Minderung bereits bei den Verfolgten nach Lastenausgleichsrecht berücksichtigt worden ist.

4. Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen sind mit demjenigen Betrag anzusetzen, mit dem die Ansprüche bei Anwendung der für den Geltungsbereich des Grundgesetzes geltenden Umstellungsvorschriften auf Deutsche Mark umzustellen gewesen wären. Die Rechtsverordnung zu § 245 Nr. 4 des Lastenausgleichsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Schäden im Sinne des Absatzes 1 auch Schäden entstanden, für welche das Lastenausgleichsgesetz Hauptentschädigung vorsieht, ist dem nach Absatz 1 ermittelten Schadensbetrag der Schadensbetrag nach § 245 des Lastenausgleichsgesetzes hinzuzurechnen.

§ 33

Schadensgruppen und Grundbeträge

(1) Der nach § 32 berechnete Schadensbetrag wird in die für ihn maßgebende Schadensgruppe eingestuft. Für die Bemessung der Entschädigung wird von dem Grundbetrag ausgegangen, der dieser Schadensgruppe entspricht.

(2) Es werden folgende Schadensgruppen gebildet und folgende Grundbeträge festgesetzt:

Schadensgruppe	Schadensbetrag in Reichsmark/ Deutscher Mark			Grundbetrag in Deutscher Mark	darin enthaltener Erhöhungsbetrag DM
1	2			3	4
1	bis	5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch	4 800	—
2	bis	5 500		5 150	—
3	bis	6 200		5 550	—
4	bis	7 200		6 100	—
5	bis	8 500		7 100	300
6	bis	10 000		8 050	450
7	bis	12 000		9 100	550
8	bis	14 000		10 250	700
9	bis	16 000		11 250	900
10	bis	18 000		12 150	1 100
11	bis	20 000		13 050	1 300
12	bis	23 000		13 800	1 350
13	bis	26 000		14 650	1 400
14	bis	29 000		15 400	1 400
15	bis	32 000		16 150	1 500
16	bis	36 000		16 950	1 600
17	bis	40 000		17 650	1 600
18	bis	44 000		18 250	1 600
19	bis	48 000		18 850	1 700
20	bis	53 000		19 400	1 800
21	bis	58 000		20 000	1 900
22	bis	63 000		20 600	2 000
23	bis	68 000		21 200	2 100
24	bis	74 000		21 850	2 200
25	bis	80 000		22 550	2 300
26	bis	86 000		23 250	2 400
27	bis	93 000		24 000	2 500
28	bis	100 000		24 800	2 600
29	bis	110 000		25 750	2 700
30	bis	2 000 000		25 750 + 10 v. H. des 110 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags	2 800
31	über	2 000 000		214 750 + 6,5 v. H. des 2 000 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags	2 800

§ 34

Erhöhung des Grundbetrags

Sind Schäden an Wirtschaftsgütern eingetreten, die aus Entschädigungszahlungen für Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes beschafft worden waren (§ 15 Abs. 1 Nr. 14), und ist der Grundbetrag der Hauptentschädigung nach § 249 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes um diese Entschädigungszahlungen gekürzt worden, so ist der Grundbetrag nach diesem Gesetz um den Kürzungsbetrag zu erhöhen.

§ 35

Kürzung des Grundbetrags

(1) Der Grundbetrag ist zu kürzen,

1. soweit sich durch seine Zurechnung zum Endvermögen eine Summe ergeben würde, die 50 vom Hundert des Anfangsvermögens übersteigt. Als Endvermögen gilt das Vermögen des unmittelbar Geschädigten (§ 8) am 21. Juni 1948, vermindert um 40 vom Hundert. Als Anfangsvermögen gilt die Summe des Schadensbetrags und des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948 zuzüglich des doppelten Erhöhungsbetrags nach § 33 Abs. 2. Der Kürzungsbetrag nach Satz 1 darf nicht höher sein als 50 vom Hundert des Vermögens des unmittelbar Geschädigten am 21. Juni 1948. Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, tritt an die Stelle des Vermögens am 21. Juni 1948 das Vermögen, welches sich auf diesen Stichtag ergeben würde, wenn die Schäden vorher entstanden wären;

2. um den nach Anwendung des § 249 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes verbleibenden Grundbetrag der Hauptentschädigung;
3. um Entschädigungszahlungen, die für die im Schadensbetrag berücksichtigten Schäden auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder andere innerdeutscher als der in § 14 bezeichneten Vorschriften gewährt worden sind, es sei denn, daß die aus diesen Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse oder auf Grund von Tatbeständen, die nach diesem Gesetz entschädigungsfähig sind, erneut verlorengegangen sind; im übrigen gilt § 249 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes sinngemäß;
4. um die in § 249 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Beträge, soweit sie nicht vom Grundbetrag der Hauptentschädigung abgesetzt werden können und soweit der Grundbetrag nach diesem Gesetz auf Schäden entfällt, die nach den §§ 39 bis 47 b des Lastenausgleichsgesetzes bei der Vermögensabgabe berücksichtigt worden sind.

(2) Die Kürzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 sind in der Reihenfolge dieser Nummern vorzunehmen, die Kürzung nach Nummer 1 und 2 jedoch vor Anwendung des § 34. Die nach § 249 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes ergangene Rechtsverordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Sparerzuschlag

(1) Soweit eine Entschädigung nach diesem Gesetz zur Abgeltung von Schäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen gewährt wird, die Sparanlagen im Sinne des Altsparergesetzes sind, ist § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Schäden im Sinne des Absatzes 1 auch Schäden entstanden, für die nach § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes ein Sparerzuschlag gewährt wird, so ist § 249 a des Lastenausgleichsgesetzes auf alle Schäden an Sparanlagen anzuwenden; von dem danach sich ergebenden Sparerzuschlag ist der Sparerzuschlag für Schäden an Sparanlagen nach dem Lastenausgleichsgesetz abzuziehen.

(3) Der Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch im Sinne des § 12 Abs. 10 Nr. 1 gilt als Schaden an einer Sparanlage.

§ 37

Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung

(1) Der Anspruch auf Entschädigung wird dem Anspruchsberechtigten mit dem sich ergebenden Grundbetrag zuerkannt. In den Fällen des § 12 Abs. 10 wird höchstens der Grundbetrag zuerkannt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des erworbenen Wirtschaftsguts ergeben würde.

(2) Anspruchsberechtigter ist der unmittelbar Geschädigte (§ 8). Ist dieser vor dem 1. Januar 1969 verstorben, sind nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile seine am 1. Januar 1969 lebenden Erben oder weiteren Erben anspruchsberechtigt. Ist in den Fällen des § 38 Abs. 2 Satz 2 der unmittelbar Geschädigte nach dem 31. Dezember 1968 verstorben, sind seine Erben anspruchsberechtigt. Ist der unmittelbar Geschädigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt verstorbenen Erblassers und ist der Nacherbfall vor dem 1. Januar 1969 eingetreten, gelten hinsichtlich der Schäden an dem der Nacherbfolge unterliegenden Vermögen als Anspruchsberechtigte der Nacherbe und, falls dieser vor dem 1. Januar 1969 verstorben ist, diejenigen Personen, die am 1. Januar 1969 seine Erben oder weitere Erben waren.

(3) Der zuerkannte Anspruch auf Entschädigung gilt mit dem 1. Januar 1969, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 mit dem Tode des unmittelbar Geschädigten als entstanden.

§ 38

Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung

(1) Anspruchsberechtigter muß eine natürliche Person sein.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung kann in den Fällen des § 13 Abs. 2 (Schäden im Ausland und in den deutschen Ostgebieten) vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 nur zuerkannt werden, wenn der unmittelbar Geschädigte oder, falls dieser vor dem 1. Januar 1953 verstorben ist, diejenige Person, die am 31. Dezember 1952 sein Erbe oder weiterer Erbe war,

1. am 31. Dezember 1952 den ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Staat gehabt hat, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) gehört oder
2. nach dem 31. Dezember 1952 in diesen Gebieten den ständigen Aufenthalt genommen hat oder nimmt
   a) als Vertriebener (Aussiedler) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat; hierbei werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesie-

delt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist; die Frist gilt auch als gewahrt, wenn ein Vertriebener nach der Vertreibung oder Aussiedlung sich in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin aufgehalten und nachweislich rechtzeitig vor Fristablauf bemüht hat, seinen ständigen Aufenthalt in den in Nummer 1 bezeichneten Gebieten zu nehmen, daran aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Weiterreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind, und wenn er nach deren Aushändigung unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten genommen hat

oder

b) als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der jeweils geltenden Fassung oder in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Entlassung aus fremdem Gewahrsam,

oder

c) bis zum 31. Dezember 1969 als Sowjetzonenflüchtling (§ 3 BVFG) oder als zurückgekehrter Evakuierter im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes

oder

3. nach dem 31. Dezember 1952 im Wege der Familienzusammenführung aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin im Geltungsbereich dieses Gesetzes den ständigen Aufenthalt genommen hat oder nimmt, vorausgesetzt, daß der nachträglich Zugezogene mit einer Person zusammengeführt wird, die unter Nummer 1 oder 2 oder Absatz 6 fällt; als Familienzusammenführung gilt die Zusammenführung

   a) von Ehegatten,

   b) von minderjährigen Kindern zu den Eltern,

   c) von hilfsbedürftigen Eltern zu Kindern, wobei auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen sind, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,

   d) von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern,

   e) von volljährigen hilfsbedürftigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zu den Eltern,

   f) von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können,

   g) von minderjährigen Kindern zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn Verwandte aufsteigender Linie nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annnehmen können,

   h) von hilfsbedürftigen Geschädigten zu Verwandten der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn nähere Verwandte nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können;

   wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, gilt stets als hilfsbedürftig, sofern er im bisherigen Aufenthaltsgebiet ausreichende Pflege nicht erhalten hat und nicht erhalten konnte.

Ist ein unmittelbar Geschädigter nach dem 31. Dezember 1952 in einem Aussiedlungsgebiet verstorben, kann ein Anspruch auf Entschädigung für die vor seinem Tode entstandenen Schäden dann gewährt werden, wenn sein Erbe die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Absatzes 6 erfüllt; Voraussetzung ist, daß der unmittelbar Geschädigte seit Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen seinen ständigen Aufenthalt in diesem Gebiet hatte oder nach seiner Vertreibung bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist. Ist ein unmittelbar Geschädigter mit ständigem Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin nach dem 31. Dezember 1952 und vor dem 1. Januar 1965 verstorben, kann ein Anspruch auf Entschädigung für seine Schäden zuerkannt werden, soweit seine am 31. Dezember 1964 vorhandenen Erben oder weiteren Erben in ihrer Person die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Absatzes 6 erfüllen.

(3) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 vor dem 1. Januar 1969 erfüllt, muß ferner der Anspruchsberechtigte am 1. Januar 1969 seinen ständigen Aufenthalt in den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Gebieten gehabt haben, oder dort nach diesem Zeitpunkt unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 nehmen. Dies gilt nicht für Anspruchsberechtigte, die nach dem 31. Dezember 1952 als Angehörige des öffentlichen Dienstes oder im Auftrag eines Unternehmens mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt aus den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Gebieten in ein Aussiedlungsgebiet verlegt haben.

(4) In den Fällen des § 13 Abs. 2 Nr. 2 (deutsche Volkszugehörige) kann ein Anspruch auf Entschädigung auch bei Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nur zuerkannt werden, wenn der unmittelbar Geschädigte

1. nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und am 1. Januar 1969 besessen hat

   oder

2. am 31. Dezember 1952 oder am 1. Januar 1969 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt oder ihn dort nach dem 31. Dezember 1952 unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 oder des Absatzes 6 genommen hat

   oder

3. seinen ständigen Aufenthalt seit dem Zeitpunkt des Schadenseintritts und vor dem 1. Januar 1969 mindestens ein Jahr in dessen Geltungsbereich gehabt und von dort in ein anderes Gebiet als ein Aussiedlungsgebiet verlegt hat

   oder,

4. soweit es sich um die Zuerkennung für in einem Umsiedlungsgebiet entstandene Schäden im Sinne des § 2 Abs. 4 handelt, am 31. Dezember 1952 oder am 1. Januar 1969 seinen ständigen Aufenthalt in diesem Umsiedlungsgebiet gehabt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vor, so darf außerdem der unmittelbar Geschädigte am 31. Dezember 1952, am 1. Januar 1969 und im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme, im Falle der Nummer 3 auch im Zeitpunkt der Verlegung des ständigen Aufenthalts, keine Staatsangehörigkeit oder nur diejenige eines Staates besessen hat, in dessen Gebiet die Entziehungs- oder Vertreibungsmaßnahmen gegen ihn getroffen worden sind. Ist der unmittelbar Geschädigte vor einem der für ihn maßgebenden Stichtage verstorben, so treten vom Zeitpunkt des Todes an bei Anwendung der Sätze 1 und 2 diejenigen Personen an seine Stelle, die an den folgenden Stichtagen seine Erben oder weiteren Erben waren.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten in den Fällen des § 16 Abs. 2 nicht für Schäden eines Verfolgten im Sinne des § 1 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.

(6) Den in Absatz 2 Satz 1 aufgeführten Personen ist gleichgestellt, wer aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin, ohne daß er dort durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, im Wege der Notaufnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogen ist und hier am 31. Dezember 1961 oder am 31. Dezember 1964 seinen ständigen Aufenthalt gehabt hat.

§ 39

Auszahlungsbetrag

(1) Der sich nach den §§ 33 bis 36 ergebende Grundbetrag wird auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundet (Endgrundbetrag). Vom Endgrundbetrag werden abgezogen

1. Entschädigungszahlungen nach Bundesgesetzen für Schäden, die beim Schadensbetrag oder beim Sparerzuschlag berücksichtigt sind, sofern diese Zahlungen nicht bereits anderweit vom Schaden oder Grundbetrag abgezogen sind,
2. Ablösungsbeträge nach dem Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und Entschädigungszahlungen nach dem Altsparergesetz, die auf Ersatzvermögen, das Umsiedlern zugeteilt worden ist, entfallen.

(2) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zuschlag von 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zuschlag ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 vom 1. Januar 1953 ab zu gewähren.

(3) Soweit der Endgrundbetrag auf Reparations-, Restitutions- oder Zerstörungsschäden beruht, die tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetreten sind, ist der Zuschlag vorbehaltlich des Absatzes 4 vom Beginn des Vierteljahrs ab zu gewähren, in dem diese Schäden nach § 8 Abs. 3 und 4 als eingetreten gelten; § 8 Abs. 3 Nr. 4 gilt auch bei der Bestimmung des Zeitpunkts, in dem der Schaden tatsächlich eingetreten ist. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Schäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Schäden zusammen, ist der Zuschlag vorbehaltlich des Absatzes 4 zu gewähren

1. vom 1. Januar 1953 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Schäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahrs ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags.

(4) Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag den Endgrundbetrag, der sich unter Zugrundelegung der in Absatz 5 aufgeführten Schadensgruppen und Grundbeträge ohne Hinzurechnung des doppelten Erhöhungsbetrags nach § 33 Abs. 2 zum Anfangsvermögen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1) ergibt (Altgrundbetrag), wird der Zuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab gewährt, sofern nicht der Zuschlag nach Absatz 3 Satz 1 von einem späteren Zeitpunkt ab zu gewähren ist. Ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 der Zuschlag für einen Teil des Endgrundbetrags von einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1967 ab zu gewähren, gilt dieser Zeitpunkt auch für den entsprechenden Teil des Mehrgrundbetrags.

(5) Der Berechnung nach Absatz 4 werden folgende Schadensgruppen und Grundbeträge zugrunde gelegt:

Schadensgruppe		Schadensbetrag in Reichsmark/Deutscher Mark		Grundbetrag in Deutscher Mark
1	bis	5 000	der Schadensbetrag, höchstens jedoch	4 800
2	bis	5 500		5 150
3	bis	6 200		5 550
4	bis	7 200		6 100
5	bis	8 500		6 800
6	bis	10 000		7 600
7	bis	12 000		8 550
8	bis	14 000		9 550
9	bis	16 000		10 350
10	bis	18 000		11 050
11	bis	20 000		11 750
12	bis	23 000		12 450
13	bis	26 000		13 250
14	bis	29 000		14 000
15	bis	32 000		14 650
16	bis	36 000		15 350
17	bis	40 000		16 050
18	bis	44 000		16 650
19	bis	48 000		17 150
20	bis	53 000		17 600
21	bis	58 000		18 100
22	bis	63 000		18 600
23	bis	68 000		19 100
24	bis	74 000		19 650
25	bis	80 000		20 250
26	bis	86 000		20 850
27	bis	93 000		21 500
28	bis	100 000		22 200
29	bis	110 000		23 050
30	bis	120 000		24 000
31	bis	130 000		24 950
32	bis	140 000		25 850
33	bis	150 000		26 750
34	bis	160 000		27 600
35	bis	170 000		28 450
36	bis	180 000		29 250
37	bis	190 000		30 050
38	bis	200 000		30 800
39	bis	1 000 000		30 800 + 7 v. H. des 200 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags
40	über	1 000 000		86 800 + 6,5 v. H. des 1 000 000 RM/DM übersteigenden Schadensbetrags

§ 40

Behandlung von Vorausleistungen

(1) Ist ein Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte (Überbrückungsdarlehen) gewährt worden, so gilt dieses Darlehen als Vorauszahlung auf den Entschädigungsanspruch.

(2) Auf den Entschädigungsanspruch werden Darlehen zum Existenzaufbau nach dem Vierten Teil und Kredithilfen nach dem Fünften Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes sowie Darlehen nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785) unter entsprechender Anwendung des § 258 des Lastenausgleichsgesetzes angerechnet. Das gleiche gilt für Aufbaudarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit die Hauptentschädigung zur Anrechnung nach § 258 des Lastenausgleichsgesetzes nicht ausreicht.

(3) Auf den Entschädigungsanspruch wird ferner Unterhaltsbeihilfe nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes unter entsprechender Anwendung des § 278 a des Lastenausgleichsgesetzes angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn anstelle einer Unterhaltsbeihilfe ein einmaliger Kapitalbetrag gewährt worden ist. Dabei wird ein Mindesterfüllungsbetrag nach Maßgabe des § 278 a Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes festgestellt. Sind dem unmittelbar Geschädigten neben Schäden im Sinne dieses Gesetzes auch Schäden entstanden, für welche das Lastenausgleichsgesetz Hauptentschädigung vorsieht, wird der Mindesterfüllungsbetrag aus der Summe der Grundbeträge errechnet, mit denen die Entschädigung nach diesem Gesetz und die Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz für die Schäden des unmittelbar Geschädigten zuerkannt worden ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Anrechnung von Kriegsschadenrente und von laufender Beihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, soweit diese Leistungen nicht nach den §§ 278 a, 283 und 283 a des Lastenausgleichsgesetzes auf die Hauptentschädigung angerechnet werden können.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 anzurechnenden Zahlungen sind, soweit sie vor dem 1. Januar 1969 geleistet worden sind, so auf den Entschädigungsanspruch anzurechnen, als habe er im Zeitpunkt der Gewährung dieser Zahlungen bereits bestanden.

(5) Sind die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Zahlungen unter entsprechender Anwendung der §§ 258, 278 a, 283 und 283 a des Lastenausgleichsgesetzes mit Wirkung von einem vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeitpunkt auf die Entschädigung nach diesem Gesetz anzurechnen, hat die Anrechnung auf den Altgrundbetrag (§ 39 Abs. 4) Vorrang vor der Anrechnung auf den Mehrgrundbetrag. Für die Fälle des § 39 Abs. 3 gilt dies entsprechend.

(6) Soweit das Überbrückungsdarlehen nicht als Vorauszahlung auf den Entschädigungsanspruch angerechnet werden kann, kann es mit anderen Entschädigungsansprüchen nach den in § 14 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Gesetzen entsprechend § 350 a des Lastenausgleichsgesetzes verrechnet werden. Im übrigen ist der nicht anrechenbare oder verrechenbare Betrag zurückzuzahlen. Die Tilgungsleistungen sind in der Weise festzusetzen, daß sie nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Verpflichteten billigerweise erbracht werden können. Zinsen auf den zurückzuzahlenden Betrag werden nicht erhoben.

§ 41

Erfüllung

(1) Der Anspruch auf Entschädigung wird, vorbehaltlich des § 40 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 278 a, 283 und 283 a des Lastenausgleichsgesetzes, in Höhe des Betrags erfüllt, der sich unter Hinzurechnung des Zuschlags zum zuerkannten Endgrundbetrag ergibt (Auszahlungsbetrag). Erfüllungsbeträge werden, vorbehaltlich der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, zunächst auf den im Auszahlungsbetrag enthaltenen Zuschlag angerechnet. Erhöht sich der Zuschlag durch Zuerkennung eines weiteren Grundbetrags, so bleibt diese Erhöhung für die Anrechnung der vorher geleisteten Erfüllungsbeträge außer Betracht.

(2) Die zuerkannten Ansprüche auf Entschädigung werden im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel erfüllt. Im übrigen richtet sich die Erfüllung nach den Grundsätzen, die für die Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung nach § 252 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 des Lastenausgleichsgesetzes gelten.

(3) Der Zuschlag (§ 39 Abs. 2 bis 4) kann im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel vor Zahlung des Endgrundbetrags (§ 39 Abs. 1) jährlich ausgezahlt werden. Durchführung und Zeitpunkt der Auszahlung werden durch Rechtsverordnung geregelt; hierbei kann auch eine halbjährliche Auszahlung vorgesehen werden.

(4) Die Ansprüche können auf Antrag statt in bar durch Eintragung von Schuldbuchforderungen gegen den Bund oder durch Aushändigung von Schuldverschreibungen des Bundes erfüllt werden. Die Schuldbuchforderungen und die Schuldverschreibungen sind mit jährlich mindestens vier vom Hundert bar zu verzinsen. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an Schuldbuchforderungen eingetragen und Schuldverschreibungen ausgegeben werden. In der Rechtsverordnung wird das Nähere über die Ausgestaltung der Schuldbuchforderungen und Schuldverschreibungen geregelt; ferner kann in ihr

1. die Eintragung von Schuldbuchforderungen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen von bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Erfüllungsberechtigten abhängig gemacht werden,
2. die Abtretung von Schuldbuchforderungen und dieVeräußerung von Schuldverschreibungen zeitweise beschränkt und für den Fall der Abtretung oder Veräußerung eine abweichende Ausstattung und steuerliche Behandlung festgelegt werden,
3. bestimmt werden, daß eine Löschung der Schuldbuchforderungen gegen Aushändigung von Schuldverschreibungen nicht stattfindet.

(5) Die Ansprüche können ferner auf Antrag statt in bar durch Begründung von Spareinlagen erfüllt werden, die für begrenzte Zeiträume ganz oder teilweise festgelegt werden. Diese Spareinlagen werden, solange sie festgelegt sind, mit vier vom Hundert verzinst; die Festlegung gilt nicht für die Zinsen. Die Zinsen unterliegen während der Festlegung nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Zugunsten der Geldinstitute entstehen mit der Begründung der festgelegten Spareinlagen Deckungsforderungen gegen den Bund. In Höhe der Deckungsforderungen bleiben Verbindlichkeiten der Geldinstitute aus Spareinlagen bei der Berechnung der jeweils vorgeschriebenen Mindestreserve außer Ansatz. Die Deckungsforderungen werden mit viereinhalb vom Hundert verzinst. Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt ab derartige Spareinlagen begründet werden können; dabei werden die Festlegung, die Freigabe sowie das Nähere über die Ausgestaltung der Spareinlagen und Deckungsforderungen geregelt. In der Rechtsverordnung kann ferner

1. die Eintragung der Deckungsforderungen in ein Schuldbuch des Bundes vorgesehen werden,
2. ein höherer Zinssatz für die Deckungsforderungen festgesetzt werden, soweit die Geldinstitute die festgelegten Spareinlagen vorzeitig freigegeben haben,
3. eine den §§ 20 und 21 des Altsparergesetzes entsprechende Regelung getroffen werden.

(6) Die Ansprüche können ferner auf Antrag statt in bar durch Verrechnung mit den Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz erfüllt werden. § 199 b des Lastenausgleichsgesetzes und die dazu ergangene Rechtsverordnung gelten entsprechend. Der Bund erstattet dem Ausgleichsfonds (§ 5 LAG) den Betrag, in dessen Höhe der Anspruch auf Entschädigung durch die Verrechnung erfüllt ist.

(7) Die Ansprüche können nach den Absätzen 4 und 5 bis zu einem Gesamtbetrag von 500 Millionen Deutsche Mark erfüllt werden; bei der Regelung durch die vorbehaltenen Rechtsverordnungen sind die jeweiligen gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 42

Übertragbarkeit

Der zuerkannte Anspruch auf Entschädigung ist, unbeschadet des § 40, den Erben und Abtretungsempfänger gegen sich gelten lassen müssen, vererblich und übertragbar; er unterliegt jedoch in der Person des unmittelbar Geschädigten (§ 8) nicht der Zwangsvollstreckung. Ist der Anspruchsberechtigte Vorerbe eines vor Schadenseintritt oder vor dem 1. Januar 1969 verstorbenen Erblassers, so geht der Anspruch auf Entschädigung, soweit er auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden Vermögen beruht, bei Eintritt des Nacherbfalls auf den Nacherben oder dessen Erben über; beruht der Anspruch auf Entschädigung nur teilweise auf Schäden an dem einer Nacherbfolge unterliegenden

Vermögen, ist er im Verhältnis der Schadensbeträge zueinander aufzuteilen, die sich nach § 32 für die Schäden an den verschiedenen Vermögensteilen ergeben. Auf den Fiskus als gesetzlichen Erben geht der Anspruch nur insoweit über, als ohne seine Erfüllung der Nachlaß zur Befriedigung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht ausreicht.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonstige Leistungen

§ 43

Allgemeines

Leistungen nach den §§ 44 bis 46 werden nur unter den Voraussetzungen des § 38, jedoch nicht in den Fällen seines Absatzes 4 Satz 1 Nr. 4 sowie nicht in den in § 6 Abs. 4 bezeichneten Fällen gewährt.

§ 44

Kriegsschadenrente

(1) In entsprechender Anwendung der §§ 261 bis 273 und 275 bis 292 des Lastenausgleichsgesetzes wird Kriegsschadenrente gewährt

1. zur Abgeltung der nach den §§ 18 bis 30 berechneten Schäden,
2. auf Grund eines Verlustes der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage, der auf entschädigungsfähigen Schäden (§ 11) beruht.

In den Fällen der Nummer 2 ist auch § 239 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden. Soweit Kriegsschadenrente nach diesem Gesetz auf Entschädigung nach diesem Gesetz nicht angerechnet werden kann, ist sie in entsprechender Anwendung der §§ 278 a, 283 und 283 a des Lastenausgleichsgesetzes auf die Hauptentschädigung anzurechnen.

(2) Die Kriegsschadenrente wird abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes bei Antragstellung bis 31. Dezember 1969 mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ab gewährt, frühestens jedoch vom Ersten des Monats ab, in dem die Voraussetzungen für die Kriegsschadenrente eingetreten sind. Die Frist für die Antragstellung wegen Erwerbsunfähigkeit läuft abweichend von § 265 des Lastenausgleichsgesetzes nicht vor dem 31. Dezember 1969 ab.

(3) Durch Rechtsverordnung kann Näheres über die Voraussetzungen und den Personenkreis bestimmt werden, wenn sich aus der Art der Schäden oder der Schadensberechnung nach diesem Gesetz Abweichungen von den entsprechenden Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes ergeben.

(4) Für den Fall des Zusammentreffens von Leistungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz, dem Lastenausgleichsgesetz und dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) in der jeweils geltenden Fassung findet § 261 Abs. 4 des Lastenausgleichsgesetzes Anwendung.

(5) Unterhaltsbeihilfe, die am 1. Januar 1969 nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gewährt wird, wird unter den bisherigen Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ab als Unterhaltshilfe nach diesem Gesetz weitergewährt.

§ 45

Aufbaudarlehen und sonstige Hilfen

(1) Soweit dies zur Milderung von Härten geboten erscheint, können natürlichen Personen wegen Schäden im Sinne dieses Gesetzes im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel und in entsprechender Anwendung des § 301 Abs. 2 bis 4 des Lastenausgleichsgesetzes Darlehen zum Existenzaufbau sowie Hausratbeihilfen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Entschädigung nach dem Zweiten Abschnitt und für die Schadensberechnung nach dem Dritten Abschnitt sinngemäß erfüllt sind. Darlehen zum Existenzaufbau können auch auf Grund eines Verlusts der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage gewährt werden, wenn dieser auf entschädigungsfähigen Schäden (§ 11) beruht.

(2) Darlehen zum Existenzaufbau und Hausratbeihilfen können nur gewährt werden

1. an den unmittelbar Geschädigten (§ 8) oder, falls dieser verstorben ist, an dessen Ehegatten, sofern die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des unmittelbar Geschädigten nicht dauernd getrennt gelebt haben, und
2. nach dem Tod des unmittelbar Geschädigten und seines Ehegatten an die Kinder des unmittelbar Geschädigten.

(3) Für Schäden im Sowjetsektor von Berlin können Darlehen zum Existenzaufbau, ferner Unterhaltsbeihilfen und Hausratbeihilfen gewährt werden, wenn die in Absatz 2 aufgeführten Personen zur Zeit des Schadenseintritts ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Berlin (West) gehabt oder in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Schäden dort genommen haben.

(4) Für die Anrechnung von Darlehen zum Existenzaufbau gilt § 40 Abs. 2 Satz 1.

(5) Für die Gewährung und Anrechnung von Unterhaltsbeihilfen gelten § 40 Abs. 3 und § 44.

§ 46

Familiengesellschaften

(1) Soweit dies zur Milderung von Härten geboten erscheint, können bei Schäden im Sinne dieses Gesetzes am Vermögen einer in Form einer Kapitalgesellschaft betriebenen Familiengesellschaft im Sinne des § 24 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes nach Maßgabe des § 45 Aufbaudarlehen im Rahmen

der im jeweiligen Haushaltsplan ausgebrachten Mittel an die durch die Schäden betroffenen Gesellschafter sowie an ihre Familienangehörigen im Sinne des § 45 Abs. 2 gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden sind oder nach § 12 Abs. 4 oder 5 als im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden gelten und als Schäden an Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften nicht berücksichtigt werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 bestimmt sich der Schaden nach dem Verhältnis des Anteils des Gesellschafters am Grundkapital oder Stammkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der Schädigung.

SECHSTER ABSCHNITT

Organisation und Verfahren

§ 47

Organisation

(1) Dieses Gesetz wird teils vom Bund, teils im Auftrag des Bundes von den Ländern durchgeführt.

(2) Soweit das Gesetz durch den Bund durchzuführen und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Durchführung dem Präsidenten des Bundesausgleichsamts. Der Präsident des Bundesausgleichsamts übt die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 des Grundgesetzes zustehenden Befugnisse nach Maßgabe des Artikels 120 a des Grundgesetzes aus.

(3) Im Bereich der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird das Gesetz von den mit der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes betrauten Dienststellen durchgeführt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften der §§ 313 und 314 des Lastenausgleichsgesetzes über den Kontrollausschuß und den Ständigen Beirat finden keine Anwendung.

§ 48

Vertreter des Bundesinteresses

Die nach § 316 des Lastenausgleichsgesetzes bestellten Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds werden bei der Durchführung dieses Gesetzes als Vertreter des Bundesinteresses tätig. Sie sind an die Weisungen des Präsidenten des Bundesausgleichsamts gebunden. § 322 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend.

§ 49

Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes

Für die Durchführung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Dritten bis Fünften Abschnitts des Feststellungsgesetzes, des Dreizehnten Abschnitts des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes sowie die §§ 315, 317, 350, 350 a, 350 b, 350 d, 351 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes und § 5 des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 509) entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die §§ 350 a, 350 b und 360 des Lastenausgleichsgesetzes sind auch auf Vorauszahlungen im Sinne des § 40 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 50

Gesonderte Feststellung

(1) Sind an einem Wirtschaftsgut mehrere beteiligt, so tritt an die Stelle der Schadensberechnung eine gesonderte einheitliche Feststellung des Schadens. Das gleiche gilt, wenn es sich um Anteilsrechte an Kapitalgesellschaften handelt, für die Berechnung des Schadens, der sich für je 100 Reichsmark oder Deutsche Mark des Grund- oder Stammkapitals, bei bergrechtlichen Gewerkschaften je Kux ergibt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn und soweit für einzelne Beteiligte eine Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz oder dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz zu erfolgen oder bereits stattgefunden hat. Anhängige Verfahren sind zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

(3) Die bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes gemäß § 36 Abs. 4 des Feststellungsgesetzes im Bundesanzeiger veröffentlichten Bescheide über die einheitliche Schadensfeststellung sind hinsichtlich der ermittelten Wertansätze und Beträge für die Schadensberechnung nach diesem Gesetz verbindlich. Der Präsident des Bundesausgleichsamts gibt die Liste der veröffentlichten Wertansätze und Beträge im Bundesanzeiger bekannt. Insoweit bedarf es keiner gesonderten Feststellung.

(4) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder an einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes entstanden, so tritt an die Stelle der Schadensberechnung eine gesonderte Feststellung des Schadens. Die Verfahren nach den genannten Gesetzen sind zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden.

§ 51

Antrag

(1) Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Antragsberechtigt sind die Anspruchsberechtigten (§ 37) und, sofern diese nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind, deren Erben.

(3) Der Antrag ist auf amtlichem Formblatt zu stellen.

§ 52

Ruhen des Antragsrechts und des Verfahrens

Das Antragsrecht und das Verfahren ruhen, solange der Anspruchsberechtigte oder sein Erbe oder weiterer Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 LAG) hat.

§ 53

Antragsfrist

Anträge auf Entschädigung nach diesem Gesetz können nur bis zum 31. Dezember 1974 gestellt werden; die Antragsfrist endet jedoch frühestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Antragsberechtigung eingetreten ist. Durch Rechtsverordnung können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse für Gruppen von Antragsberechtigten längere Fristen festgelegt werden. Rechtzeitig gestellte Anträge können nach Ablauf der Antragsfrist nicht auf Schäden an anderen wirtschaftlichen Einheiten oder Wirtschaftsgütern erweitert werden.

§ 54

Örtliche Zuständigkeit

(1) Anträge auf Entschädigung sind an das für den Antragsteller zuständige Ausgleichsamt zu richten. Zuständig ist dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Hat der Antragsteller keinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist zuständig

1. bei Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Antragsteller nach der Schädigung zuletzt ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat; in Ermangelung eines solchen ständigen Aufenthalts
   a) das Ausgleichsamt der Stadt Aachen bei ständigem Aufenthalt in Belgien, Großbritannien oder den Niederlanden,
   b) das Ausgleichsamt der Stadt Köln bei ständigem Aufenthalt in Österreich,
   c) das Ausgleichsamt der Stadt Mainz bei ständigem Aufenthalt in einem der übrigen westeuropäischen Gebiete,
   d) das Ausgleichsamt der Stadt Bremen bei ständigem Aufenthalt in einem außereuropäischen Gebiet,
2. bei Schäden im Geltungsbereich dieses Gesetzes dasjenige Ausgleichsamt, in dessen Bereich der Schaden eingetreten ist.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts kann die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 regeln. Sind einem Antragsteller mehrere Schäden entstanden, für die nach Absatz 1 mehrere Ausgleichsämter in Betracht kommen würden, oder bestehen aus anderen Gründen Zweifel über die Zuständigkeit, so bestimmt der Präsident des Bundesausgleichsamts das zuständige Ausgleichsamt.

(3) Der Antrag ist, wenn der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, bei der für den ständigen Aufenthalt zuständigen Gemeindebehörde einzureichen. Hat der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt im Ausland, so ist der Antrag bei dem für den ständigen Aufenthalt zuständigen deutschen Konsulat einzureichen. Die Gemeindebehörde, die an deren Stelle bestimmte Behörde oder das Konsulat haben, soweit der Antrag nicht hinreichend begründet ist oder die Angaben unvollständig sind, auf Ergänzung hinzuwirken und erforderlichenfalls den Antragsteller vorzuladen. Der Antrag ist mit kurzer eigener Stellungnahme an das zuständige Ausgleichsamt weiterzuleiten.

(4) Im übrigen gelten die §§ 325 und 326 des Lastenausgleichsgesetzes sowie die §§ 29 und 31 des Feststellungsgesetzes entsprechend.

SIEBENTER ABSCHNITT

Sonstige Vorschriften

§ 55

Rechtskräftig abgeschlossene und anhängige Gerichtsverfahren

(1) Soweit durch rechtskräftiges Urteil wegen eines in diesem Gesetz geregelten Tatbestands festgestellt worden ist, daß dem Kläger Ansprüche auf Entschädigung nach Maßgabe von Enteignungsgrundsätzen zustehen, richtet sich die Entschädigung nach diesem Gesetz.

(2) Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit infolge dieses Gesetzes erledigt, werden Gerichtskosten nicht erhoben; jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

§ 56

Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die für die Leistungen nach diesem Gesetz erforderlichen Mittel werden vom Bund aufgebracht.

(2) Der Präsident des Bundesausgleichsamts bewirtschaftet die zur Durchführung dieses Gesetzes bereitgestellten Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Weisungen des Bundesministers der Finanzen; diese Mittel werden nicht Teil des Sondervermögens Ausgleichsfonds des Bundes.

(3) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des § 324 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und die Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds vom

22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 285) sinngemäß anzuwenden sind.

§ 57

Maßnahmen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz

(1) Laufende Ausbildungsbeihilfen, die am 1. Januar 1969 nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes gewährt werden, werden unter den bisherigen Voraussetzungen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ab als Härtebeihilfen nach diesem Gesetz weitergewährt; für Unterhaltsbeihilfen gilt § 44 Abs. 5.

(2) Anträge auf Gewährung von Darlehen nach dem Fünften Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes für Schäden, die in diesem Gesetz behandelt werden, können bis zum 31. Dezember 1970 gestellt werden.

§ 58

Sondervorschriften für das Land Berlin

Für Schäden und Vermögen im Land Berlin gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe:

1. In § 19 Abs. 2 und 3 tritt für die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, des Grundvermögens und des Betriebsvermögens, für die der Einheitswert im Land Berlin festzustellen ist, der für den 1. April 1949 geltende Einheitswert an die Stelle des Einheitswerts vom Währungsstichtag. Bei der Anwendung des § 19 Abs. 4 sind die §§ 13 und 14 des Feststellungsgesetzes in Verbindung mit § 44 Nr. 3 bis 6 des Feststellungsgesetzes maßgebend.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 4 und in § 22 Abs. 1 Satz 4 tritt bei Schäden im Land Berlin an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948 und an die Stelle des 21. Juni 1948 der 1. April 1949.
3. In § 32 Abs. 1 Nr. 3 tritt bei Rückerstattungsschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen im Land Berlin an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni 1948.
4. Soweit für die Kürzung des Grundbetrags nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Vermögen im Land Berlin zu berücksichtigen ist, ist es nach Maßgabe der §§ 80 bis 83 des Lastenausgleichsgesetzes anzusetzen. Die auf Grund der Ermächtigung in § 358 Nr. 1 des Lastenausgleichsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 59

Sondervorschriften für das Saarland

(1) Für Schäden und Vermögen im Saarland gilt folgendes:

1. Wird in diesem Gesetz auf den Währungsstichtag oder den 21. Juni 1948 Bezug genommen, tritt an deren Stelle der 20. November 1947.
2. § 15 Abs. 1 Nr. 7 dieses Gesetzes gilt nicht für Vorauszahlungen, die auf Grund saarländischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gewährt worden sind.
3. Bei der Schadensberechnung nach § 19 Abs. 2 ist § 8 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland vom 30. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 637) entsprechend anzuwenden. Schäden an Betriebsvermögen, die nach dem 20. November 1947 entstanden sind, sind von dem auf den 20. November 1947 festgestellten Einheitswert des Betriebsvermögens vor der Umrechnung nach § 8 Abs. 2 des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes abzuziehen.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 4 und in § 22 Abs. 1 Satz 4 tritt an die Stelle des 20. Juni 1948 der 19. November 1947, des 1. Januar 1950 der 1. Januar 1949, des 21. Juni 1948 der 20. November 1947 und des 31. Dezember 1949 der 31. Dezember 1948.

(2) Auf den Entschädigungsanspruch anzurechnen sind entsprechend den §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland die Vorauszahlungen, Aufbaudarlehen und Unterhaltshilfezahlungen, die auf Grund saarländischer Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Schäden gewährt worden sind, die nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt zu berücksichtigen sind. § 40 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Für die Umrechnung von Franken in Deutsche Mark gilt § 24 des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland entsprechend.

§ 60

Verhältnis zu völkerrechtlichen Verträgen und ausländischen Maßnahmen

(1) Nicht entschädigungsfähig sind, soweit eine Entschädigung nicht bereits nach anderen Vorschriften entfällt,

1. Schäden, die nach Rückgabe von Wirtschaftsgütern oder Herausgabe von Liquidationserlösen bestehengeblieben sind, wenn im Zusammenhang damit auf Grund einer allgemeinen Regelung Befreiung von der Vermögensabgabe gewährt worden ist oder gewährt wird oder die Vermögensabgabe als abgegolten gilt; Absatz 3 bleibt unberührt;
2. Schäden, die in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs entstanden sind,
   a) sofern der unmittelbar Geschädigte, oder falls dieser vor dem 27. November 1961 verstorben ist, derjenige, der

an diesem Tage sein Erbe oder weiterer Erbe war, am 27. November 1961 oder im Zeitpunkt einer Verlegung des ständigen Aufenthalts in die Republik Österreich vor dem 31. Dezember 1952 österreichischer Staatsangehöriger war, ohne gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen,

oder

b) sofern der unmittelbar Geschädigte, oder falls dieser vor dem 27. November 1961 verstorben war, derjenige, der vor diesem Zeitpunkt sein Erbe geworden war, vor dem 27. November 1961 als österreichischer Staatsangehöriger einen ständigen Aufenthalt von mindestens einem Jahr in der Republik Österreich hatte, ohne gleichzeitig die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, es sei denn, daß er nur deshalb nicht zu dem Personenkreis des § 13 Abs. 3 gehört, weil er am 1. Januar 1967 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat,

oder

c) sofern es sich um Schäden von Vertriebenen und Umsiedlern handelt und der Geschädigte oder sein Erbe die Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsvoraussetzungen des Abschnitts A der Anlage 1 des deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrags (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 1044) erfüllt;

3. Kriegs- und Besatzungsschäden in Österreich, die durch die in Artikel 8 Abs. 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrags bezeichneten Gesetze geregelt sind.

(2) Für entschädigungsfähige Schäden in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb des Deutschen Reichs, die von Personen geltend gemacht werden können, welche die Voraussetzungen des § 38 sowie die Aufenthaltsvoraussetzungen der Anlage 1 zum Teil I des Finanz- und Ausgleichsvertrags in Österreich erfüllen, richtet sich die Entschädigung hinsichtlich Voraussetzung, Höhe und Umfang nach den in Artikel 2 und Artikel 8 Abs. 2 dieses Vertrags bezeichneten Entschädigungsregelungen, deren Bezeichnung, Datum und Fundstelle vom Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht werden. Leistungen, die auf Grund von Gesetzen der Republik Österreich oder mit der Republik Österreich abgeschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden, sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Schäden sind entschädigungsfähig, wenn der Antrag gestellt wird, auf den nach Anwendung des § 35 verbleibenden Grundbetrag den rechtskräftig festgestellten Zeitwert des nicht erhobenen Teils des Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe nach Maßgabe der folgenden Sätze 2 bis 4 anzurechnen; die nach § 249 Abs. 5 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes ergangene Rechtsverordnung ist sinngemäß anzuwenden. Als nichterhobener Teil des Vierteljahrsbetrags ist der Betrag festzustellen, der nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 bis 6 des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 413) auf die zurückgegebenen Wirtschaftsgüter oder den herausgegebenen Liquidationserlös entfallen würde, wenn diese Vermögenswerte zur Vermögensabgabe heranzuziehen wären. Der Zeitwert ist von dem zuständigen Finanzamt nach den Vorschriften der Elften Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 11. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 258) durch Bescheid auf den Zeitpunkt festzustellen, von dem ab der sich nach Satz 2 ergebende Betrag nach § 14 Abs. 3 des Vierten D-Markbilanzergänzungsgesetzes zu entrichten wäre; der Bescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung. Der Anrechnungsbetrag darf nicht höher sein als der Betrag, um den sich der Grundbetrag ermäßigen würde, wenn die Schäden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bei der Berechnung des Schadensbetrags außer Betracht geblieben wären.

§ 61

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

(1) Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Nummer 2 folgender Buchstabe g angefügt:

„g) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen,".

b) In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe g die Urheberrechte, Schutzrechte, Erfindungen und Lizenzen nach der Wegnahme im Vertreibungsgebiet des Vertriebenen verwertet worden sind;".

Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ein Schaden, der am Vermögen eines nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen im Vertreibungsgebiet verstorbenen deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen im Zusammenhang mit den Vertreibungsmaßnahmen oder als Kriegssachschaden entstanden ist, gilt

1. soweit er im Zeitpunkt des Todes bereits eingetreten war, als Vertreibungsschaden des Verstorbenen,

2. im übrigen nach Maßgabe der Erbteile als Vertreibungsschaden derjenigen Erben, die nach dem Tode des Erblassers aus dessen Vertreibungsgebiet vertrieben worden sind.

Voraussetzung ist, daß der Verstorbene seinen ständigen Aufenthalt seit Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen im Vertreibungsgebiet hatte oder nach seiner Vertreibung bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist. Bei Todesfällen vor dem 1. April 1952 wird vermutet, daß der Schaden dem Verstorbenen entstanden ist, soweit dieser nicht bis zu seinem Tod die tatsächliche Verfügungsgewalt über sein Vermögen ausgeübt hat."

d) In Absatz 11 Nr. 2 werden nach den Worten „Absatzes 7" die Worte „Nr. 1" eingefügt.

e) Folgender Absatz 13 wird angefügt:

„(13) War an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 Buchstaben a und c bis g ein Vertreibungsschaden, ein Ostschaden oder ein Schaden im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Reparationsschädengesetzes entstanden, so ist bei einem späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts oder dessen Erben oder weiteren Erben, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, als Vertreibungsschaden nur zu berücksichtigen

1. ein tatsächlich entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut."

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4" ersetzt durch die Worte „§ 12 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstaben a bis f und Nr. 4".

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Als Ostschaden gilt ein Schaden, der dadurch entstanden ist, daß den Erben bei Todesfällen, die vor dem 1. Januar 1969 eingetreten sind, in den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten das Erbrecht an Wirtschaftsgütern der in Satz 1 bezeichneten Art, die dem Erblasser nicht weggenommen waren, versagt oder der Erbantritt insoweit verwehrt wird. In den Fällen des Satzes 2 liegt jedoch ein Schaden nicht vor, soweit auf Grund späterer rechtsgeschäftlicher Erklärungen der Erbanteil auf einen Miterben übertragen worden ist; werden die übertragenen Wirtschaftsgüter dem Miterben oder seinen Erben weggenommen, liegt ein Schaden in deren Person vor."

c) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 12 Abs. 12 und 13 ist entsprechend anzuwenden."

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ostschaden gilt als am 8. Mai 1945, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 als im Zeitpunkt des Todes des Erblassers eingetreten."

3. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 erhält Satz 4 folgende Fassung:

„Nicht berücksichtigt werden Kriegssachschäden natürlicher Personen, für die auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften Entschädigungszahlungen von mehr als 50 vom Hundert des nach diesen Vorschriften anzuerkennenden Verlusts gewährt worden sind, es sei denn, daß eine abweichende Regelung für die Behandlung der Entschädigungszahlungen besteht oder daß die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind;".

4. In § 43 wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit § 39 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 von § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes abweicht."

5. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Schadensberechnung bei Ostschäden natürlicher Personen

Für die Schadensberechnung bei Ostschäden (§ 39 Abs. 1 Nr. 3) natürlicher Personen gilt § 43 entsprechend mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der Worte „§ 39 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2" die Worte „§ 39 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2" treten."

6. § 229 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt:

„ist in den Fällen des § 12 Abs. 7 Nr. 1 der unmittelbar Geschädigte nach dem 31. März 1952 verstorben, gelten seine Erben als Geschädigte."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Vermögensschäden ist unmittelbar Geschädigter, wer im Zeitpunkt des Schadenseintritts Eigentümer oder sonstiger Rechtsinhaber des Wirtschaftsguts war; in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt als unmittelbar Geschädigter der Erbe oder derjenige, der ohne Versagung des Erbrechts Erbe geworden wäre. Sind oder wären die

zerstörten, beschädigten oder verlorenen Wirtschaftsgüter bei Anwendung des § 11 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dem Vermögen einer anderen Person zuzurechnen, so ist diese Person unmittelbar Geschädigter."

7. An § 247 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 12 Abs. 7 Nr. 1 gilt dies auch dann, wenn der unmittelbar Geschädigte nach dem 31. März 1952 verstorben ist; in den Fällen des § 230 Abs. 4 gilt Satz 1 ferner für die Aufteilung des Grundbetrags auf die Erben des Geschädigten."

8. In § 249 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Grundbetrag ist ferner um diejenigen Entschädigungszahlungen zu kürzen, die für die im Schadensbetrag berücksichtigten Schäden auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften gewährt worden sind, es sei denn, daß eine abweichende Regelung für die Behandlung der Entschädigungszahlungen besteht, oder daß die aus den Entschädigungszahlungen wiederbeschafften entsprechenden Wirtschaftsgüter durch Kriegsereignisse erneut verlorengegangen sind."

9. In § 249 a wird an Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Verluste an Ansprüchen im Sinne des § 12 Abs. 13 Nr. 1 und des § 14 Abs. 1 letzter Satz; für diese ist bei Anwendung des Satzes 3 Nr. 1 ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen."

10. § 250 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 12 Abs. 13 und des § 14 Abs. 1 letzter Satz wird höchstens der Grundbetrag zuerkannt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des erworbenen Wirtschaftsguts ergeben würde."

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vom Endgrundbetrag werden abgezogen

1. Entschädigungszahlungen nach Bundesgesetzen für Schäden, die beim Schadensbetrag oder beim Sparerzuschlag berücksichtigt sind, sofern diese Zahlungen nicht bereits anderweit vom Schaden oder Grundbetrag abgezogen sind,
2. Ablösungsbeträge nach dem Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und Entschädigungszahlungen nach dem Altsparergesetz, die auf Ersatzvermögen, das Umsiedlern zugeteilt worden ist, entfallen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 3, des § 12 Abs. 7 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 5 insoweit, als der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden und Ostschäden beruht, vom Beginn des Vierteljahrs ab zu gewähren, in dem diese Schäden nach § 12 Abs. 11 oder § 14 Abs. 3 als eingetreten gelten. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden oder Ostschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden zusammen, ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 5 zu gewähren

1. vom 1. Januar 1953 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahrs ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags."

11. § 261 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Wort „sowie" gestrichen; nach den Worten „von Wohnraum" werden die Worte eingefügt „sowie auf Grund von Ostschäden im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2".

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Treffen die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente nach diesem Gesetz oder nach dem Reparationsschädengesetz oder für die Gewährung laufender Beihilfe nach den §§ 301, 301 a dieses Gesetzes oder nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) in der Person eines Berechtigten zusammen, sind die Schäden und Grundbeträge im Sinne dieser Vorschriften zusammenzurechnen; § 1 Abs. 1 Satz 2 des letztgenannten Gesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Das Nähere über die Zusammenfassung der Schäden und Grundbeträge und über die Leistungsgewährung wird durch Rechtsverordnung geregelt; dabei ist die Berechnung einer einheitlichen Leistung vorzusehen und für diese das Verhältnis zur Hauptentschädigung sowie zur Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz nach den Grundsätzen der §§ 278 a, 283 und 283 a zu bestimmen. Ferner kann bestimmt werden, daß die Leistung demjenigen Schaden zuzuordnen ist, auf dem der größere Teil des Grundbetrags beruht."

12. In § 268 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „sowie" die Worte eingefügt „Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz oder".

13. § 285 wird wie folgt geändert:
    a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Zahlung der Entschädigungsrente auf Lebenszeit endet mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte verstorben ist, im Falle der Rechtsnachfolge nach den Absätzen 2 und 3 mit Ablauf des auf den Todestag folgenden Monats."
    b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Antrag" die Worte eingefügt „vom Beginn des auf den Todestag folgenden übernächsten Monats ab".

14. In § 293 Abs. 1 werden nach dem Wort „Ostschäden" die Worte eingefügt „im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1".

15. In § 296 Abs. 1 werden die Worte „gewährt worden sind oder gewährt werden" ersetzt durch die Worte „auf Grund der Kriegssachschädenverordnung, des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften gewährt worden sind".

16. § 366 wird gestrichen.

(2) Von den Vorschriften des Absatzes 1 sind anzuwenden

1. Nummer 1 bis 10, 11 Buchstabe a, Nummer 14 und 15 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. Nummer 13 mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab,
3. Nummer 11 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1969 ab.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 2 Buchstabe c bleiben bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes ergangene unanfechtbare Entscheidungen unberührt; das gleiche gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe c, soweit ein Vertreibungsschaden nach der bisherigen Fassung des § 12 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes einem Erben als unmittelbar Geschädigtem zugeordnet worden ist, der nach § 12 Abs. 7 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes dem Erblasser als unmittelbar Geschädigtem zuzuordnen wäre.

(3) Ist ein Darlehen nach den Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Reparations-, Restitutions- und Rückerstattungsgeschädigte vom 4. Juni 1960 (Bundesanzeiger Nr. 185 vom 24. September 1960) in ihrer jeweils geltenden Fassung auf Grund eines Schadens gewährt worden, der nach § 14 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b als Ostschaden geltend gemacht werden kann, ist der Darlehensbetrag mit dem Anspruch auf Hauptentschädigung so zu verrechnen, als ob insoweit im Zeitpunkt der Darlehensgewährung Hauptentschädigung erfüllt worden wäre.

§ 62

Änderung des Feststellungsgesetzes

(1) Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2049), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 wird Nummer 4 wie folgt geändert:
    a) Die Worte „vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) oder anderer Vorschriften" werden ersetzt durch die Worte „ , des Reichsleistungsgesetzes oder anderer innerdeutscher Vorschriften".
    b) Folgender Buchstabe a wird eingefügt:
        „a) für deren Behandlung eine abweichende Regelung besteht,".
    c) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben c und d.

2. Nach § 18 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 18 a

Schadensberechnung bei Verlusten aus Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten und Erfindungen Vertriebener

Literarische und künstlerische Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und ungeschützte Erfindungen sind mit dem Betrag anzusetzen, der sich unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahreserträge und der tatsächlichen Verwertungsdauer nach der Wegnahme als Kapitalwert nach § 15 des Bewertungsgesetzes in der am 1. Januar 1945 geltenden Fassung ergibt. Sind derartige Erträge auch noch für die Zeit nach der Entscheidung über die Schadensfeststellung zu erwarten, so sind diese in die Schadensberechnung nach der zu erwartenden Verwertungsdauer mit einzubeziehen. Die nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Schäden dürfen den Höchstbetrag von 20 000 Reichsmark nicht übersteigen."

3. Nach § 21 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 21 a

Schadensausgleich

(1) Ist der Schaden ganz oder teilweise ausgeglichen worden, insbesondere dadurch, daß

1. weggenommene Wirtschaftsgüter in Natur zurückgegeben, Liquidations- oder Versteigerungserlöse herausgegeben oder sonstige Leistungen eines anderen Staates gewährt worden sind oder
2. einem Umsiedler Ersatzvermögen zugeteilt wurde, das nicht in den Vertreibungsgebieten erneut verlorengegangen ist und nicht nach § 250 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Lastenausgleichsgesetzes zu einem Abzug von der Hauptentschädigung führt, oder
3. wegen des Schadens Leistungen von Dritten als Schadenersatz auf Grund

eines Vertrags oder aus anderen Rechtsgründen gewährt worden sind oder

4. wegen privatrechtlicher geldwerter Ansprüche, an denen ein Schaden entstanden war, einmalige oder laufende Leistungen des Schuldners, seines Rechtsnachfolgers oder eines Dritten oder aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind oder gewährt werden,

so ist der nach §§ 12, 13 Abs. 1 und 3 sowie §§ 15 bis 21 berechnete Schaden um den Wert dieser Leistungen zu kürzen; nicht in Geld bestehende Leistungen sind mit dem für die Schadensberechnung nach diesem Gesetz maßgebenden Wert im Zeitpunkt der Leistung anzusetzen. Ist der Schaden an einem Vermögenswert in fremder Währung entstanden und auch die Leistung im Sinne des Satzes 1 in dieser Währung gewährt worden, ist die Kürzung vor Anwendung des § 20 vorzunehmen. Eine Kürzung entfällt, soweit Entschädigungszahlungen, die nach österreichischem Recht gewährt worden sind, der Republik Österreich auf der Grundlage des Finanz- und Ausgleichsvertrags aus der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erstatten sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit der Schaden durch Geltendmachung von Ansprüchen oder sonstigen Rechten ausgeglichen werden kann oder hätte ausgeglichen werden können, sofern dies möglich und zumutbar ist oder war."

4. An § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden, so sind die Verfahren nach diesen Gesetzen miteinander zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden."

5. In § 43 Abs. 1 Nr. 3 werden in Satz 5 nach den Worten „des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes" die Worte eingefügt „oder des Reparationsschädengesetzes".

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ab anzuwenden.

§ 63

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

(1) Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. als Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- oder Rückerstattungsschäden, die nach den Vorschriften des Reparationsschädengesetzes berücksichtigt werden könnten, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes entstanden wären,".

2. In § 4 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Eine Wegnahme liegt ferner vor, wenn ein Schaden dadurch entstanden ist oder entsteht, daß bei Todesfällen den Erben das Erbrecht an solchen Wirtschaftsgütern, die dem Erblasser nicht weggenommen waren, versagt oder der Erbantritt insoweit verwehrt wird oder sie insoweit an der Ausübung ihrer Rechte auf andere Weise gehindert werden."

3. In § 5 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt gestrichen und das Wort „oder" angefügt; ferner wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. bei entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes als Rückerstattungsschäden nicht entschädigungsfähig wären."

4. In § 6 werden nach den Worten „und nach dem" die Worte eingefügt „Reparationsschädengesetz, dem".

5. In § 7 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) War an einem Wirtschaftsgut ein Schaden durch Wegnahme im Sinne des § 4 entstanden, kann bei einem späteren Erwerber dieses Wirtschaftsguts oder dessen Erben oder weiteren Erben, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, nur festgestellt werden

1. ein tatsächlich entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut."

6. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Wegnahme" ersetzt durch die Worte „Versagung des Erbrechts".

7. Nach § 17 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 17 a

Besonderheiten der Schadensberechnung bei Rückerstattungsschäden

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c sowie Nr. 2 bis 5 des Reparationsschädengesetzes gelten sinngemäß."

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Schadensberechnung beim Zusammentreffen mit anderen Schäden

(1) Beim Zusammentreffen von Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes sind, sofern die Schäden durch einen Höchstbetrag begrenzt sind, Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes und des Reparationsschädengesetzes vor Schäden im Sinne dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(2) Treffen in der Person eines unmittelbar Geschädigten Schäden im Sinne dieses Gesetzes mit Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes zusammen, so ist bei Anwendung des § 13 Nr. 13 der Gesamtbetrag aller Schäden maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung ausgenommene und nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 des Reparationsschädengesetzes nicht entschädigungsfähige Schäden sind nach diesem Gesetz zu berücksichtigen, wenn sie zusammen mit Schäden im Sinne dieses Gesetzes 500 Reichsmark, Deutsche Mark, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank erreichen."

9. Nach § 39 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 39 a

Verbindung von Verfahren

Sind an einer wirtschaftlichen Einheit oder einem Wirtschaftsgut sowohl Schäden im Sinne dieses Gesetzes als auch Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes entstanden, so sind die Verfahren nach diesen Gesetzen miteinander zu verbinden; die Entscheidungen können einheitlich erlassen werden."

10. In § 42 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Bescheid" ersetzt durch die Worte „bei Entscheidung zur Sache".

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49) ab anzuwenden.

§ 64

Änderung des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), zuletzt geändert durch § 4 des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 3. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1043), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz wird das Wort „besonderer" durch das Wort „von" ersetzt.

2. In Absatz 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Für die Organisation und das Verfahren gelten die §§ 47 bis 49, 51, 54 und 56 des Reparationsschädengesetzes."

3. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Abgeltung von Schäden im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 3 Satz 3 sowie zur Milderung von Härten, die infolge dieser Schäden eingetreten sind, können Leistungen vorbehaltlich wirtschaftsfördernder Maßnahmen nach anderen Gesetzen ausschließlich nach den Vorschriften des Lastenausgleichsgesetzes oder des Reparationsschädengesetzes oder, soweit diese Gesetze keine entsprechenden Leistungen vorsehen, nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt werden."

§ 65

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

(1) Das Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 9. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 a werden nach den Worten „am 31. Dezember 1961" die Worte eingefügt „oder am 31. Dezember 1964".

   b) Nummer 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

   „d) im Wege der Familienzusammenführung mit einer Person, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstaben a, b oder c oder unter Nummer 2 a fällt. Als Familienzusammenführung gilt die Zusammenführung

   aa) von Ehegatten,

   bb) von minderjährigen Kindern zu den Eltern,

   cc) von hilfsbedürftigen Eltern zu Kindern, wobei auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen sind, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,

   dd) von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern,

   ee) von volljährigen hilfsbedürftigen oder in Ausbildung stehenden Kindern zu den Eltern,

ff) von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, wenn die Eltern nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können,

gg) von Minderjährigen oder Hilfsbedürftigen zu Geschwistern, wenn Verwandte der geraden Linie nicht mehr leben oder sich ihrer nicht annehmen können.

Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, gilt als hilfsbedürftig."

2. § 28 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt begründet worden ist, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Reparationsschädengesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .);".

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. in den Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 a mit dem Inkrafttreten des Reparationsschädengesetzes."

3. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 a werden nach den Worten „am 31. Dezember 1961" die Worte „oder am 31. Dezember 1964" eingefügt.

b) Nummer 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) im Wege der Familienzusammenführung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d mit einer Person, die schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte oder unter Buchstaben a, b, oder c oder unter Nummer 1 a fällt."

c) In Nummer 2 a wird die Jahreszahl „1962" durch die Jahreszahl „1965" ersetzt.

4. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes" durch die Worte „Inkrafttreten des Reparationsschädengesetzes" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes" durch die Worte „Inkrafttreten des Reparationsschädengesetzes" ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Worte „Inkrafttreten des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes" zweimal durch die Worte „Inkrafttreten des Reparationsschädengesetzes" ersetzt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (§ 112) ab anzuwenden.

§ 66

Änderung des Spar-Prämiengesetzes

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ansprüche auf Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz und auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz in der Höhe, in der nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes und § 41 Abs. 4 des Reparationsschädengesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden (Wertpapier-Sparverträge über Entschädigungsansprüche)."

2. In § 8 wird hinter Absatz 2 der folgende Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 4 in der Fassung des Reparationsschädengesetzes vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) gilt erstmals für Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen, die nach dem 31. Dezember 1967 erworben werden."

§ 67

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1882), zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)" ersetzt durch die Worte „es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler)".

2. An § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein deutscher Volkszugehöriger, der im Zeitpunkt der Vertreibung allein eine ausländische Staatsangehörigkeit hatte, kann sich auf die Eigenschaft als Vertriebener nur berufen,

1. wenn er Staatsangehöriger eines Staates war, in dessen Gebiet gegen ihn Vertreibungsmaßnahmen getroffen worden sind, oder

2. wenn er Staatsangehöriger eines in Absatz 2 Nr. 3 genannten Staates war und er aus einem anderen in Absatz 2 Nr. 3 genannten Staat vertrieben wurde oder

3. wenn er Staatsangehöriger eines Staates war, in dem ihm wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit eine Aufnahme nicht gewährt wurde oder nicht zuzumuten war."

3. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger" gestrichen.

4. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „Abs. 3 und 4" durch die Worte „Abs. 3 bis 5" ersetzt.

5. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3 und 4" durch die Worte "Abs. 3 bis 5" ersetzt.

6. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Stichtag für Vertriebene

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nur in Anspruch nehmen, wer bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

(2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Vertriebener Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn er im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat

1. als nach dem 31. Dezember 1952 geborenes Kind eines zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigten Vertriebenen,

2. spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat,

3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung,

4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt hatte oder der selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen kann,

5. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 3,

6. nach Zuzug aus dem Ausland bis zum 31. Dezember 1964, wenn die hierfür im Geltungsbereich des Gesetzes bestehenden Vorschriften beachtet worden sind, oder

7. nach Zuzug aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin bis zum 31. Dezember 1964.

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Gebiete, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Gebiete sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm vertriebener oder ausgesiedelter Familienangehöriger aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Weiterreise in den Geltungsbereich des Gesetzes gehindert worden ist."

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Ausschluß von der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer

1. nach dem 31. Dezember 1937 erstmalig Wohnsitz in einem in das Deutsche Reich eingegliederten, von der deutschen Wehrmacht besetzten oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenen Gebiet genommen und dort die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt hat,

2. während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder im Vertreibungsgebiet oder in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,

3. dem in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin und in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebieten herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat oder leistet,

4. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat oder bekämpft oder

5. offensichtlich ohne wichtige Gründe aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gebiete oder in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verzogen und von dort zurückgekehrt ist.

Bei der Anwendung der Nummer 5 bleibt § 1 Abs. 2 Nr. 3 unberührt."

§ 68

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Ziff. 7 des Einkommensteuergesetzes erhält folgende Fassung:

„7. Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Leistungen nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612) und Leistungen nach dem Reparationsschädengesetz."

§ 69

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 101 wird nach einem Semikolon folgende Nummer 3 angefügt:

   „3. Ansprüche der in § 111 Nr. 5 bezeichneten Art."

2. In § 111 erhält Nummer 5 folgende Fassung:

   „5. Ansprüche nach folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

   a) Lastenausgleichsgesetz, Währungsausgleichsgesetz je in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 2059), Altsparergesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), Reparationsschädengesetz vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .);

   b) Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79);

   c) Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695), Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578).

§ 70

Änderung des Erbschaftsteuergesetzes

In § 18 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) erhält die Nummer 9 folgende Fassung:

„9. Ansprüche nach folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:

a) Lastenausgleichsgesetz, Währungsausgleichsgesetz je in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945, 2059), Altsparergesetz in der Fassung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 169), Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 612), Reparationsschädengesetz vom . . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .);

b) Allgemeines Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747), Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 79);

c) Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695), Häftlingshilfegesetz in der Fassung vom 25. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 578)."

§ 71

Erlaß von Rechtsverordnungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf den Präsidenten des Bundesausgleichsamts weiterübertragen werden; der Präsident des Bundesausgleichsamts bedarf zum Erlaß solcher Rechtsverordnungen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 72

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

(1) Verweisungen dieses Gesetzes auf Vorschriften des Lastenausgleichsrechts beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung dieser Vorschriften. Soweit es sich dabei um gesetzliche Vorschriften handelt, beziehen sich die Verweisungen auch auf die zu diesen Vorschriften ergangenen oder noch ergehenden Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Bewertungsgesetz im Sinne dieses Gesetzes ist, unbeschadet des § 21 Abs. 4 und des § 23, das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 961) und das Gesetz zur Bewertung des Vermögens für die Kalenderjahre 1949 bis 1951 (Hauptveranlagung 1949) vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 22).

§ 73

Anwendung des Gesetzes im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 74

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.